49

Bundesgesetzblatt

Teil I

1959	Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 1959	Nr. 8

Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen.

Vom 26. Februar 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

1. § 850c der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 850c

(1) Das Arbeitseinkommen eines Schuldners, der keine Unterhaltspflichten zu erfüllen hat, ist unpfändbar

bis zu 182 Deutsche Mark monatlich bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten,

bis zu 42 Deutsche Mark wöchentlich bei Auszahlung für Wochen,

bis zu 7 Deutsche Mark täglich bei Auszahlung für Tage.

Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt, so bleiben bis zum Gesamtbetrag von monatlich 260 Deutsche Mark (wöchentlich 60 Deutsche Mark, täglich 10 Deutsche Mark) wegen jeder Person, der Unterhalt zu gewähren ist, weitere 13 Deutsche Mark monatlich (3 Deutsche Mark wöchentlich, 0,50 Deutsche Mark täglich) unpfändbar.

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen die nach Absatz 1 unpfändbaren Beträge, so bestimmt sich bei Arbeitseinkommen bis zu monatlich 800 Deutsche Mark (wöchentlich 180 Deutsche Mark, täglich 30 Deutsche Mark) der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten des Schuldners nach der Tabelle, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist. Es genügt, wenn in dem Pfändungsbeschluß auf diese Tabelle Bezug genommen wird.

(3) Übersteigt das Arbeitseinkommen die in Absatz 2 genannten Beträge, so erhöht sich der nach Absatz 1 unpfändbare Betrag um drei Zehntel des Mehrbetrages. Mehrbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Unterschied zwischen dem Arbeitseinkommen und dem nach Absatz 1 unpfändbaren Betrag. Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages

für die erste Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um weitere zwei Zehntel und

für jede weitere Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein weiteres Zehntel.

Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages nicht übersteigen."

2. § 850e Nr. 4 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„4. Im Falle des § 850c Abs. 3 ist

das Arbeitseinkommen des Schuldners für die Berechnung des pfändbaren Teils bei Auszahlung für Monate auf einen durch 10 Deutsche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 2 Deutsche Mark, bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,40 Deutsche Mark und

der Pfändungsbetrag bei Auszahlung des Einkommens für Monate auf einen durch 2 Deutsche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 0,50 Deutsche Mark und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,10 Deutsche Mark teilbaren Betrag

nach unten abzurunden."

3. § 850f der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 850f

(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil sei-

nes Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen, wenn dies mit Rücksicht

a) auf besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder

b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners

geboten ist und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

(2) Wird die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung betrieben, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

(3) Wird die Zwangsvollstreckung wegen anderer als der in Absatz 2 und in § 850d bezeichneten Forderungen betrieben, so kann das Vollstreckungsgericht in den Fällen des § 850c Abs. 3 über die Beträge hinaus, die nach dieser Vorschrift pfändbar wären, auf Antrag des Gläubigers die Pfändbarkeit unter Berücksichtigung der Belange des Gläubigers und des Schuldners nach freiem Ermessen festsetzen. Dem Schuldner ist jedoch mindestens so viel zu belassen, wie sich bei einem Arbeitseinkommen von monatlich 800 Deutsche Mark (wöchentlich 180 Deutsche Mark, täglich 30 Deutsche Mark) aus der Tabelle zu § 850c Abs. 2 ergeben würde."

4. § 369 der Reichsabgabenordnung erhält folgende Fassung:

„§ 369

Beschränkungen und Verbote, die nach §§ 850 bis 852 der Zivilprozeßordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten auch für das Zwangsverfahren."

Artikel 2

Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgebrachte Pfändung, die nach den Pfändungsgrenzen des bisher geltenden Rechts bemessen worden ist, bleibt unberührt; jedoch hat auf Antrag des Schuldners das Vollstreckungsgericht den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß den neuen Vorschriften entsprechend zu ändern.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Februar 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 1)

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5	6 und mehr Personen
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 184,99	—	—	—	—	—	—	—
185 bis 189,99	2,10	—	—	—	—	—	—
190 bis 194,99	5,60	—	—	—	—	—	—
195 bis 199,99	9,10	—	—	—	—	—	—
200 bis 204,99	12,60	0,50	—	—	—	—	—
205 bis 209,99	16,10	1,00	—	—	—	—	—
210 bis 214,99	19,60	1,50	0,20	—	—	—	—
215 bis 219,99	23,10	2,00	0,70	—	—	—	—
220 bis 224,99	26,60	2,50	1,20	—	—	—	—
225 bis 229,99	30,10	3,00	1,70	0,40	—	—	—
230 bis 234,99	33,60	3,50	2,20	0,90	—	—	—
235 bis 239,99	37,10	4,00	2,70	1,40	0,10	—	—
240 bis 244,99	40,60	4,50	3,20	1,90	0,60	—	—
245 bis 249,99	44,10	5,00	3,70	2,40	1,10	—	—
250 bis 254,99	47,60	5,50	4,20	2,90	1,60	0,30	—
255 bis 259,99	51,10	6,00	4,70	3,40	2,10	0,80	—
260 bis 264,99	54,60	6,50	5,20	3,90	2,60	1,30	—
265 bis 269,99	58,10	7,00	5,70	4,40	3,10	1,80	0,50
270 bis 274,99	61,60	7,50	6,20	4,90	3,60	2,30	1,00
275 bis 279,99	65,10	11,00	6,70	5,40	4,10	2,80	1,50
280 bis 284,99	68,60	14,50	7,20	5,90	4,60	3,30	2,00
285 bis 289,99	72,10	18,00	7,70	6,40	5,10	3,80	2,50
290 bis 294,99	75,60	21,50	8,20	6,90	5,60	4,30	3,00
295 bis 299,99	79,10	25,00	8,70	7,40	6,10	4,80	3,50
300 bis 304,99	82,60	28,50	9,20	7,90	6,60	5,30	4,00
305 bis 309,99	86,10	32,00	9,70	8,40	7,10	5,80	4,50
310 bis 314,99	89,60	35,50	10,20	8,90	7,60	6,30	5,00
315 bis 319,99	93,10	39,00	10,70	9,40	8,10	6,80	5,50
320 bis 324,99	96,60	42,50	11,20	9,90	8,60	7,30	6,00
325 bis 329,99	100,10	46,00	11,70	10,40	9,10	7,80	6,50
330 bis 334,99	103,60	49,50	17,90	10,90	9,60	8,30	7,00
335 bis 339,99	107,10	53,00	21,40	11,40	10,10	8,80	7,50
340 bis 344,99	110,60	56,50	24,90	11,90	10,60	9,30	8,00
345 bis 349,99	114,10	60,00	28,40	12,40	11,10	9,80	8,50
350 bis 354,99	117,60	63,50	31,90	12,90	11,60	10,30	9,00
355 bis 359,99	121,10	67,00	35,40	13,40	12,10	10,80	9,50
360 bis 364,99	124,60	70,50	38,90	13,90	12,60	11,30	10,00
365 bis 369,99	128,10	74,00	42,40	14,40	13,10	11,80	10,50
370 bis 374,99	131,60	77,50	45,90	14,90	13,60	12,30	11,00
375 bis 379,99	135,10	81,00	49,40	17,80	14,10	12,80	11,50
380 bis 384,99	138,60	84,50	52,90	21,30	14,60	13,30	12,00
385 bis 389,99	142,10	88,00	56,40	24,80	15,10	13,80	12,50
390 bis 394,99	145,60	91,50	59,90	28,30	15,60	14,30	13,00
395 bis 399,99	149,10	95,00	63,40	31,80	16,10	14,80	13,50
400 bis 404,99	152,60	98,50	66,90	35,30	16,60	15,30	14,00
405 bis 409,99	156,10	102,00	70,40	38,80	17,10	15,80	14,50
410 bis 414,99	159,60	105,50	73,90	42,30	17,60	16,30	15,00
415 bis 419,99	163,10	109,00	77,40	45,80	18,10	16,80	15,50
420 bis 424,99	166,60	112,50	80,90	49,30	18,60	17,30	16,00
425 bis 429,99	170,10	115,00	84,40	52,80	19,10	17,80	16,50
430 bis 434,99	173,60	117,50	87,90	56,30	24,70	18,30	17,00
435 bis 439,99	177,10	120,00	91,40	59,80	28,20	18,80	17,50
440 bis 444,99	180,60	122,50	92,80	63,30	31,70	19,30	18,00
445 bis 449,99	184,10	125,00	94,80	66,80	35,20	19,80	18,50
450 bis 454,99	187,60	127,50	96,80	68,70	38,70	20,30	19,00
455 bis 459,99	191,10	130,00	98,80	70,20	42,20	20,80	19,50
460 bis 464,99	194,60	132,50	100,80	71,70	45,20	21,30	20,00
465 bis 469,99	198,10	135,00	102,80	73,20	46,20	21,80	20,50
470 bis 474,99	201,60	137,50	104,80	74,70	47,20	22,30	21,00
475 bis 479,99	205,10	140,00	106,80	76,20	48,20	22,80	21,50
480 bis 484,99	208,60	142,50	108,80	77,70	49,20	23,30	22,00

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde.

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5	6 und mehr Personen
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
485 bis 489,99	212,10	145,00	110,80	79,20	50,20	23,80	22,50
490 bis 494,99	215,60	147,50	112,80	80,70	51,20	24,30	23,00
495 bis 499,99	219,10	150,00	114,80	82,20	52,20	24,80	23,50
500 bis 504,99	222,60	152,50	116,80	83,70	53,20	25,30	24,00
505 bis 509,99	226,10	155,00	118,80	85,20	54,20	25,80	24,50
510 bis 514,99	229,60	157,50	120,80	86,70	55,20	26,30	25,00
515 bis 519,99	233,10	160,00	122,80	88,20	56,20	26,80	25,50
520 bis 524,99	236,60	162,50	124,80	89,70	57,20	27,30	26,00
525 bis 529,99	240,10	165,00	126,80	91,20	58,20	27,80	26,50
530 bis 534,99	243,60	167,50	128,80	92,70	59,20	28,30	27,00
535 bis 539,99	247,10	170,00	130,80	94,20	60,20	28,80	27,50
540 bis 544,99	250,60	172,50	132,80	95,70	61,20	29,30	28,00
545 bis 549,99	254,10	175,00	134,80	97,20	62,20	29,80	28,50
550 bis 554,99	257,60	177,50	136,80	98,70	63,20	30,30	29,00
555 bis 559,99	261,10	180,00	138,80	100,20	64,20	30,80	29,50
560 bis 564,99	264,60	182,50	140,80	101,70	65,20	31,30	30,00
565 bis 569,99	268,10	185,00	142,80	103,20	66,20	31,80	30,50
570 bis 574,99	271,60	187,50	144,80	104,70	67,20	32,30	31,00
575 bis 579,99	275,10	190,00	146,80	106,20	68,20	32,80	31,50
580 bis 584,99	278,60	192,50	148,80	107,70	69,20	33,30	32,00
585 bis 589,99	282,10	195,00	150,80	109,20	70,20	33,80	32,50
590 bis 594,99	285,60	197,50	152,80	110,70	71,20	34,30	33,00
595 bis 599,99	289,10	200,00	154,80	112,20	72,20	34,80	33,50
600 bis 604,99	292,60	202,50	156,80	113,70	73,20	35,30	34,00
605 bis 609,99	296,10	205,00	158,80	115,20	74,20	35,80	34,50
610 bis 614,99	299,60	207,50	160,80	116,70	75,20	36,30	35,00
615 bis 619,99	303,10	210,00	162,80	118,20	76,20	36,80	35,50
620 bis 624,99	306,60	212,50	164,80	119,70	77,20	37,30	36,00
625 bis 629,99	310,10	215,00	166,80	121,20	78,20	37,80	36,50
630 bis 634,99	313,60	217,50	168,80	122,70	79,20	38,30	37,00
635 bis 639,99	317,10	220,00	170,80	124,20	80,20	38,80	37,50
640 bis 644,99	320,60	222,50	172,80	125,70	81,20	39,30	38,00
645 bis 649,99	324,10	225,00	174,80	127,20	82,20	39,80	38,50
650 bis 654,99	327,60	227,50	176,80	128,70	83,20	40,30	39,00
655 bis 659,99	331,10	230,00	178,80	130,20	84,20	40,80	39,50
660 bis 664,99	334,60	232,50	180,80	131,70	85,20	41,30	40,00
665 bis 669,99	338,10	235,00	182,80	133,20	86,20	41,80	40,50
670 bis 674,99	341,60	237,50	184,80	134,70	87,20	42,30	41,00
675 bis 679,99	345,10	240,00	186,80	136,20	88,20	42,80	41,50
680 bis 684,99	348,60	242,50	188,80	137,70	89,20	43,30	42,00
685 bis 689,99	352,10	245,00	190,80	139,20	90,20	43,80	42,50
690 bis 694,99	355,60	247,50	192,80	140,70	91,20	44,30	43,00
695 bis 699,99	359,10	250,00	194,80	142,20	92,20	44,80	43,50
700 bis 704,99	362,60	252,50	196,80	143,70	93,20	45,30	44,00
705 bis 709,99	366,10	255,00	198,80	145,20	94,20	45,80	44,50
710 bis 714,99	369,60	257,50	200,80	146,70	95,20	46,30	45,00
715 bis 719,99	373,10	260,00	202,80	148,20	96,20	46,80	45,50
720 bis 724,99	376,60	262,50	204,80	149,70	97,20	47,30	46,00
725 bis 729,99	380,10	265,00	206,80	151,20	98,20	47,80	46,50
730 bis 734,99	383,60	267,50	208,80	152,70	99,20	48,30	47,00
735 bis 739,99	387,10	270,00	210,80	154,20	100,20	48,80	47,50
740 bis 744,99	390,60	272,50	212,80	155,70	101,20	49,30	48,00
745 bis 749,99	394,10	275,00	214,80	157,20	102,20	49,80	48,50
750 bis 754,99	397,60	277,50	216,80	158,70	103,20	50,30	49,00
755 bis 759,99	401,10	280,00	218,80	160,20	104,20	50,80	49,50
760 bis 764,99	404,60	282,50	220,80	161,70	105,20	51,30	50,00
765 bis 769,99	408,10	285,00	222,80	163,20	106,20	51,80	50,50
770 bis 774,99	411,60	287,50	224,80	164,70	107,20	52,30	51,00
775 bis 779,99	415,10	290,00	226,80	166,20	108,20	52,80	51,50
780 bis 784,99	418,60	292,50	228,80	167,70	109,20	53,30	52,00
785 bis 789,99	422,10	295,00	230,80	169,20	110,20	53,80	52,50
790 bis 794,99	425,60	297,50	232,80	170,70	111,20	54,30	53,00
795 bis 800,00	429,10	300,00	234,80	172,20	112,20	54,80	53,50

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde.

Nettolohn **wöchentlich**	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5	6 und mehr Personen
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 42,99	—	—	—	—	—	—	—
43 bis 43,99	0,70	—	—	—	—	—	—
44 bis 44,99	1,40	—	—	—	—	—	—
45 bis 45,99	2,10	—	—	—	—	—	—
46 bis 46,99	2,80	0,10	—	—	—	—	—
47 bis 47,99	3,50	0,20	—	—	—	—	—
48 bis 48,99	4,20	0,30	—	—	—	—	—
49 bis 49,99	4,90	0,40	0,10	—	—	—	—
50 bis 50,99	5,60	0,50	0,20	—	—	—	—
51 bis 51,99	6,30	0,60	0,30	—	—	—	—
52 bis 52,99	7,00	0,70	0,40	0,10	—	—	—
53 bis 53,99	7,70	0,80	0,50	0,20	—	—	—
54 bis 54,99	8,40	0,90	0,60	0,30	—	—	—
55 bis 55,99	9,10	1,00	0,70	0,40	0,10	—	—
56 bis 56,99	9,80	1,10	0,80	0,50	0,20	—	—
57 bis 57,99	10,50	1,20	0,90	0,60	0,30	—	—
58 bis 58,99	11,20	1,30	1,00	0,70	0,40	0,10	—
59 bis 59,99	11,90	1,40	1,10	0,80	0,50	0,20	—
60 bis 60,99	12,60	1,50	1,20	0,90	0,60	0,30	—
61 bis 61,99	13,30	1,60	1,30	1,00	0,70	0,40	0,10
62 bis 62,99	14,00	1,70	1,40	1,10	0,80	0,50	0,20
63 bis 63,99	14,70	1,80	1,50	1,20	0,90	0,60	0,30
64 bis 64,99	15,40	2,50	1,60	1,30	1,00	0,70	0,40
65 bis 65,99	16,10	3,20	1,70	1,40	1,10	0,80	0,50
66 bis 66,99	16,80	3,90	1,80	1,50	1,20	0,90	0,60
67 bis 67,99	17,50	4,60	1,90	1,60	1,30	1,00	0,70
68 bis 68,99	18,20	5,30	2,00	1,70	1,40	1,10	0,80
69 bis 69,99	18,90	6,00	2,10	1,80	1,50	1,20	0,90
70 bis 70,99	19,60	6,70	2,20	1,90	1,60	1,30	1,00
71 bis 71,99	20,30	7,40	2,30	2,00	1,70	1,40	1,10
72 bis 72,99	21,00	8,10	2,40	2,10	1,80	1,50	1,20
73 bis 73,99	21,70	8,80	2,50	2,20	1,90	1,60	1,30
74 bis 74,99	22,40	9,50	2,60	2,30	2,00	1,70	1,40
75 bis 75,99	23,10	10,20	2,70	2,40	2,10	1,80	1,50
76 bis 76,99	23,80	10,90	3,40	2,50	2,20	1,90	1,60
77 bis 77,99	24,50	11,60	4,10	2,60	2,30	2,00	1,70
78 bis 78,99	25,20	12,30	4,80	2,70	2,40	2,10	1,80
79 bis 79,99	25,90	13,00	5,50	2,80	2,50	2,20	1,90
80 bis 80,99	26,60	13,70	6,20	2,90	2,60	2,30	2,00
81 bis 81,99	27,30	14,40	6,90	3,00	2,70	2,40	2,10
82 bis 82,99	28,00	15,10	7,60	3,10	2,80	2,50	2,20
83 bis 83,99	28,70	15,80	8,30	3,20	2,90	2,60	2,30
84 bis 84,99	29,40	16,50	9,00	3,30	3,00	2,70	2,40
85 bis 85,99	30,10	17,20	9,70	3,40	3,10	2,80	2,50
86 bis 86,99	30,80	17,90	10,40	3,50	3,20	2,90	2,60
87 bis 87,99	31,50	18,60	11,10	3,60	3,30	3,00	2,70
88 bis 88,99	32,20	19,30	11,80	4,30	3,40	3,10	2,80
89 bis 89,99	32,90	20,00	12,50	5,00	3,50	3,20	2,90
90 bis 90,99	33,60	20,70	13,20	5,70	3,60	3,30	3,00
91 bis 91,99	34,30	21,40	13,90	6,40	3,70	3,40	3,10
92 bis 92,99	35,00	22,10	14,60	7,10	3,80	3,50	3,20
93 bis 93,99	35,70	22,80	15,30	7,80	3,90	3,60	3,30
94 bis 94,99	36,40	23,50	16,00	8,50	4,00	3,70	3,40
95 bis 95,99	37,10	24,20	16,70	9,20	4,10	3,80	3,50
96 bis 96,99	37,80	24,90	17,40	9,90	4,20	3,90	3,60
97 bis 97,99	38,50	25,60	18,10	10,60	4,30	4,00	3,70
98 bis 98,99	39,20	26,30	18,80	11,30	4,40	4,10	3,80
99 bis 99,99	39,90	27,00	19,50	12,00	4,50	4,20	3,90
100 bis 100,99	40,60	27,50	20,20	12,70	5,20	4,30	4,00
101 bis 101,99	41,30	28,00	20,90	13,40	5,90	4,40	4,10
102 bis 102,99	42,00	28,50	21,60	14,10	6,60	4,50	4,20
103 bis 103,99	42,70	29,00	22,00	14,80	7,30	4,60	4,30
104 bis 104,99	43,40	29,50	22,40	15,50	8,00	4,70	4,40
105 bis 105,99	44,10	30,00	22,80	16,20	8,70	4,80	4,50
106 bis 106,99	44,80	30,50	23,20	16,50	9,40	4,90	4,60
107 bis 107,99	45,50	31,00	23,60	16,80	10,10	5,00	4,70

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5	6 und mehr Personen
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
108 bis 108,99	46,20	31,50	24,00	17,10	10,80	5,10	4,80
109 bis 109,99	46,90	32,00	24,40	17,40	11,00	5,20	4,90
110 bis 110,99	47,60	32,50	24,80	17,70	11,20	5,30	5,00
111 bis 111,99	48,30	33,00	25,20	18,00	11,40	5,40	5,10
112 bis 112,99	49,00	33,50	25,60	18,30	11,60	5,50	5,20
113 bis 113,99	49,70	34,00	26,00	18,60	11,80	5,60	5,30
114 bis 114,99	50,40	34,50	26,40	18,90	12,00	5,70	5,40
115 bis 115,99	51,10	35,00	26,80	19,20	12,20	5,80	5,50
116 bis 116,99	51,80	35,50	27,20	19,50	12,40	5,90	5,60
117 bis 117,99	52,50	36,00	27,60	19,80	12,60	6,00	5,70
118 bis 118,99	53,20	36,50	28,00	20,10	12,80	6,10	5,80
119 bis 119,99	53,90	37,00	28,40	20,40	13,00	6,20	5,90
120 bis 120,99	54,60	37,50	28,80	20,70	13,20	6,30	6,00
121 bis 121,99	55,30	38,00	29,20	21,00	13,40	6,40	6,10
122 bis 122,99	56,00	38,50	29,60	21,30	13,60	6,50	6,20
123 bis 123,99	56,70	39,00	30,00	21,60	13,80	6,60	6,30
124 bis 124,99	57,40	39,50	30,40	21,90	14,00	6,70	6,40
125 bis 125,99	58,10	40,00	30,80	22,20	14,20	6,80	6,50
126 bis 126,99	58,80	40,50	31,20	22,50	14,40	6,90	6,60
127 bis 127,99	59,50	41,00	31,60	22,80	14,60	7,00	6,70
128 bis 128,99	60,20	41,50	32,00	23,10	14,80	7,10	6,80
129 bis 129,99	60,90	42,00	32,40	23,40	15,00	7,20	6,90
130 bis 130,99	61,60	42,50	32,80	23,70	15,20	7,30	7,00
131 bis 131,99	62,30	43,00	33,20	24,00	15,40	7,40	7,10
132 bis 132,99	63,00	43,50	33,60	24,30	15,60	7,50	7.20
133 bis 133,99	63,70	44,00	34,00	24,60	15,80	7,60	7,30
134 bis 134,99	64,40	44,50	34,40	24,90	16,00	7,70	7,40
135 bis 135,99	65,10	45,00	34,80	25,20	16,20	7,80	7,50
136 bis 136,99	65,80	45,50	35,20	25,50	16,40	7,90	7,60
137 bis 137,99	66,50	46,00	35,60	25,80	16,60	8,00	7,70
138 bis 138,99	67,20	46,50	36,00	26,10	16,80	8,10	7,80
139 bis 139,99	67,90	47,00	36,40	26,40	17,00	8,20	7,90
140 bis 140,99	68,60	47,50	36,80	26,70	17,20	8,30	8,00
141 bis 141,99	69,30	48,00	37,20	27,00	17,40	8,40	8,10
142 bis 142,99	70,00	48,50	37,60	27,30	17,60	8,50	8,20
143 bis 143,99	70,70	49,00	38,00	27,60	17,80	8,60	8,30
144 bis 144,99	71,40	49,50	38,40	27,90	18,00	8,70	8,40
145 bis 145,99	72,10	50,00	38,80	28,20	18,20	8,80	8,50
146 bis 146,99	72,80	50,50	39,20	28,50	18,40	8,90	8,60
147 bis 147,99	73,50	51,00	39,60	28,80	18,60	9,00	8,70
148 bis 148,99	74,20	51,50	40,00	29,10	18,80	9,10	8,80
149 bis 149,99	74,90	52,00	40,40	29,40	19,00	9,20	8,90
150 bis 150,99	75,60	52,50	40,80	29,70	19,20	9,30	9,00
151 bis 151,99	76,30	53,00	41,20	30,00	19,40	9,40	9,10
152 bis 152,99	77,00	53,50	41,60	30,30	19,60	9,50	9,20
153 bis 153,99	77,70	54,00	42,00	30,60	19,80	9,60	9,30
154 bis 154,99	78,40	54,50	42,40	30,90	20,00	9,70	9,40
155 bis 155,99	79,10	55,00	42,80	31,20	20,20	9,80	9,50
156 bis 156,99	79,80	55,50	43,20	31.50	20,40	9,90	9,60
157 bis 157,99	80,50	56,00	43,60	31,80	20,60	10,00	9,70
158 bis 158,99	81,20	56,50	44,00	32,10	20,80	10,10	9,80
159 bis 159,99	81,90	57,00	44,40	32,40	21,00	10,20	9,90
160 bis 160,99	82,60	57,50	44,80	32,70	21,20	10,30	10,00
161 bis 161,99	83,30	58,00	45,20	33,00	21,40	10,40	10,10
162 bis 162,99	84,00	58,50	45,60	33,30	21,60	10,50	10,20
163 bis 163,99	84,70	59,00	46,00	33,60	21,80	10,60	10,30
164 bis 164,99	85,40	59,50	46,40	33,90	22,00	10,70	10,40
165 bis 165,99	86,10	60,00	46,80	34,20	22,20	10,80	10,50
166 bis 166,99	86,80	60,50	47,20	34,50	22,40	10,90	10,60
167 bis 167,99	87,50	61,00	47,60	34,80	22,60	11,00	10,70
168 bis 168,99	88,20	61,50	48,00	35,10	22,80	11,10	10,80
169 bis 169,99	88,90	62,00	48,40	35,40	23,00	11,20	10,90
170 bis 170,99	89,60	62,50	48,80	35,70	23,20	11,30	11,00
171 bis 171,99	90,30	63,00	49,20	36,00	23,40	11,40	11,10
172 bis 172,99	91,00	63,50	49,60	36,30	23,60	11,50	11,20

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde.

Nettolohn **wöchentlich**	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5	6 und mehr Personen
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
173 bis 173,99	91,70	64,00	50,00	36,60	23,80	11,60	11,30
174 bis 174,99	92,40	64,50	50,40	36,90	24,00	11,70	11,40
175 bis 175,99	93,10	65,00	50,80	37,20	24,20	11,80	11,50
176 bis 176,99	93,80	65,50	51,20	37,50	24,40	11,90	11,60
177 bis 177,99	94,50	66,00	51,60	37,80	24,60	12,00	11,70
178 bis 178,99	95,20	66,50	52,00	38,10	24,80	12,10	11,80
179 bis 180,00	95,90	67,00	52,40	38,40	25,00	12,20	11,90

Nettolohn **täglich**	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5	6 und mehr Personen
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 7,19	—	—	—	—	—	—	—
7,20 bis 7,39	0,14	—	—	—	—	—	—
7,40 bis 7,59	0,28	—	—	—	—	—	—
7,60 bis 7,79	0,42	0,01	—	—	—	—	—
7,80 bis 7,99	0,56	0,03	—	—	—	—	—
8,00 bis 8,19	0,70	0,05	—	—	—	—	—
8,20 bis 8,39	0,84	0,07	0,02	—	—	—	—
8,40 bis 8,59	0,98	0,09	0,04	—	—	—	—
8,60 bis 8,79	1,12	0,11	0,06	0,01	—	—	—
8,80 bis 8,99	1,26	0,13	0,08	0,03	—	—	—
9,00 bis 9,19	1,40	0,15	0,10	0,05	—	—	—
9,20 bis 9,39	1,54	0,17	0,12	0,07	0,02	—	—
9,40 bis 9,59	1,68	0,19	0,14	0,09	0,04	—	—
9,60 bis 9,79	1,82	0,21	0,16	0,11	0,06	0,01	—
9,80 bis 9,99	1,96	0,23	0,18	0,13	0,08	0,03	—
10,00 bis 10,19	2,10	0,25	0,20	0,15	0,10	0,05	—
10,20 bis 10,39	2,24	0,27	0,22	0,17	0,12	0,07	0,02
10,40 bis 10,59	2,38	0,29	0,24	0,19	0,14	0,09	0,04
10,60 bis 10,79	2,52	0,37	0,26	0,21	0,16	0,11	0,06
10,80 bis 10,99	2,66	0,51	0,28	0,23	0,18	0,13	0,08
11,00 bis 11,19	2,80	0,65	0,30	0,25	0,20	0,15	0,10
11,20 bis 11,39	2,94	0,79	0,32	0,27	0,22	0,17	0,12
11,40 bis 11,59	3,08	0,93	0,34	0,29	0,24	0,19	0,14
11,60 bis 11,79	3,22	1,07	0,36	0,31	0,26	0,21	0,16
11,80 bis 11,99	3,36	1,21	0,38	0,33	0,28	0,23	0,18
12,00 bis 12,19	3,50	1,35	0,40	0,35	0,30	0,25	0,20
12,20 bis 12,39	3,64	1,49	0,42	0,37	0,32	0,27	0,22
12,40 bis 12,59	3,78	1,63	0,44	0,39	0,34	0,29	0,24
12,60 bis 12,79	3,92	1,77	0,52	0,41	0,36	0,31	0,26
12,80 bis 12,99	4,06	1,91	0,66	0,43	0,38	0,33	0,28
13,00 bis 13,19	4,20	2,05	0,80	0,45	0,40	0,35	0,30
13,20 bis 13,39	4,34	2,19	0,94	0,47	0,42	0,37	0,32
13,40 bis 13,59	4,48	2,33	1,08	0,49	0,44	0,39	0,34
13,60 bis 13,79	4,62	2,47	1,22	0,51	0,46	0,41	0,36
13,80 bis 13,99	4,76	2,61	1,36	0,53	0,48	0,43	0,38
14,00 bis 14,19	4,90	2,75	1,50	0,55	0,50	0,45	0,40
14,20 bis 14,39	5,04	2,89	1,64	0,57	0,52	0,47	0,42
14,40 bis 14,59	5,18	3,03	1,78	0,59	0,54	0,49	0,44
14,60 bis 14,79	5,32	3,17	1,92	0,67	0,56	0,51	0,46
14,80 bis 14,99	5,46	3,31	2,06	0,81	0,58	0,53	0,48
15,00 bis 15,19	5,60	3,45	2,20	0,95	0,60	0,55	0,50
15,20 bis 15,39	5,74	3,59	2,34	1,09	0,62	0,57	0,52
15,40 bis 15,59	5,88	3,73	2,48	1,23	0,64	0,59	0,54
15,60 bis 15,79	6,02	3,87	2,62	1,37	0,66	0,61	0,56
15,80 bis 15,99	6,16	4,01	2,76	1,51	0,68	0,63	0,58
16,00 bis 16,19	6,30	4,15	2,90	1,65	0,70	0,65	0,60
16,20 bis 16,39	6,44	4,29	3,04	1,79	0,72	0,67	0,62
16,40 bis 16,59	6,58	4,43	3,18	1,93	0,74	0,69	0,64
16,60 bis 16,79	6,72	4,55	3,32	2,07	0,82	0,71	0,66

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für						
	0	1	2	3	4	5	6 und mehr Personen
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
16,80 bis 16,99	6,86	4,65	3,46	2,21	0,96	0,73	0,68
17,00 bis 17,19	7,00	4,75	3,60	2,35	1,10	0,75	0,70
17,20 bis 17,39	7,14	4,85	3,68	2,49	1,24	0,77	0,72
17,40 bis 17,59	7,28	4,95	3,76	2,63	1,38	0,79	0,74
17,60 bis 17,79	7,42	5,05	3,84	2,73	1,52	0,81	0,76
17,80 bis 17,99	7,56	5,15	3,92	2,79	1,66	0,83	0,78
18,00 bis 18,19	7,70	5,25	4,00	2,85	1,80	0,85	0,80
18,20 bis 18,39	7,84	5,35	4,08	2,91	1,84	0,87	0,82
18,40 bis 18,59	7,98	5,45	4,16	2,97	1,88	0,89	0,84
18,60 bis 18,79	8,12	5,55	4,24	3,03	1,92	0,91	0,86
18,80 bis 18,99	8,26	5,65	4,32	3,09	1,96	0,93	0,88
19,00 bis 19,19	8,40	5,75	4,40	3,15	2,00	0,95	0,90
19,20 bis 19,39	8,54	5,85	4,48	3,21	2,04	0,97	0,92
19,40 bis 19,59	8,68	5,95	4,56	3,27	2,08	0,99	0,94
19,60 bis 19,79	8,82	6,05	4,64	3,33	2,12	1,01	0,96
19,80 bis 19,99	8,96	6,15	4,72	3,39	2,16	1,03	0,98
20,00 bis 20,19	9,10	6,25	4,80	3,45	2,20	1,05	1,00
20,20 bis 20,39	9,24	6,35	4,88	3,51	2,24	1,07	1,02
20,40 bis 20,59	9,38	6,45	4,96	3,57	2,28	1,09	1,04
20,60 bis 20,79	9,52	6,55	5,04	3,63	2,32	1,11	1,06
20,80 bis 20,99	9,66	6,65	5,12	3,69	2,36	1,13	1,08
21,00 bis 21,19	9,80	6,75	5,20	3,75	2,40	1,15	1,10
21,20 bis 21,39	9,94	6,85	5,28	3,81	2,44	1,17	1,12
21,40 bis 21,59	10,08	6,95	5,36	3,87	2,48	1,19	1,14
21,60 bis 21,79	10,22	7,05	5,44	3,93	2,52	1,21	1,16
21,80 bis 21,99	10,36	7,15	5,52	3,99	2,56	1,23	1,18
22,00 bis 22,19	10,50	7,25	5,60	4,05	2,60	1,25	1,20
22,20 bis 22,39	10,64	7,35	5,68	4,11	2,64	1,27	1,22
22,40 bis 22,59	10,78	7,45	5,76	4,17	2,68	1,29	1,24
22,60 bis 22,79	10,92	7,55	5,84	4,23	2,72	1,31	1,26
22,80 bis 22,99	11,06	7,65	5,92	4,29	2,76	1,33	1,28
23,00 bis 23,19	11,20	7,75	6,00	4,35	2,80	1,35	1,30
23,20 bis 23,39	11,34	7,85	6,08	4,41	2,84	1,37	1,32
23,40 bis 23,59	11,48	7,95	6,16	4,47	2,88	1,39	1,34
23,60 bis 23,79	11,62	8,05	6,24	4,53	2,92	1,41	1,36
23,80 bis 23,99	11,76	8,15	6,32	4,59	2,96	1,43	1,38
24,00 bis 24,19	11,90	8,25	6,40	4,65	3,00	1,45	1,40
24,20 bis 24,39	12,04	8,35	6,48	4,71	3,04	1,47	1,42
24,40 bis 24,59	12,18	8,45	6,56	4,77	3,08	1,49	1,44
24,60 bis 24,79	12,32	8,55	6,64	4,83	3,12	1,51	1,46
24,80 bis 24,99	12,46	8,65	6,72	4,89	3,16	1,53	1,48
25,00 bis 25,19	12,60	8,75	6,80	4,95	3,20	1,55	1,50
25,20 bis 25,39	12,74	8,85	6,88	5,01	3,24	1,57	1,52
25,40 bis 25,59	12,88	8,95	6,96	5,07	3,28	1,59	1,54
25,60 bis 25,79	13,02	9,05	7,04	5,13	3,32	1,61	1,56
25,80 bis 25,99	13,16	9,15	7,12	5,19	3,36	1,63	1,58
26,00 bis 26,19	13,30	9,25	7,20	5,25	3,40	1,65	1,60
26,20 bis 26,39	13,44	9,35	7,28	5,31	3,44	1,67	1,62
26,40 bis 26,59	13,58	9,45	7,36	5,37	3,48	1,69	1,64
26,60 bis 26,79	13,72	9,55	7,44	5,43	3,52	1,71	1,66
26,80 bis 26,99	13,86	9,65	7,52	5,49	3,56	1,73	1,68
27,00 bis 27,19	14,00	9,75	7,60	5,55	3,60	1,75	1,70
27,20 bis 27,39	14,14	9,85	7,68	5,61	3,64	1,77	1,72
27,40 bis 27,59	14,28	9,95	7,76	5,67	3,68	1,79	1,74
27,60 bis 27,79	14,42	10,05	7,84	5,73	3,72	1,81	1,76
27,80 bis 27,99	14,56	10,15	7,92	5,79	3,76	1,83	1,78
28,00 bis 28,19	14,70	10,25	8,00	5,85	3,80	1,85	1,80
28,20 bis 28,39	14,84	10,35	8,08	5,91	3,84	1,87	1,82
28,40 bis 28,59	14,98	10,45	8,16	5,97	3,88	1,89	1,84
28,60 bis 28,79	15,12	10,55	8,24	6,03	3,92	1,91	1,86
28,80 bis 28,99	15,26	10,65	8,32	6,09	3,96	1,93	1,88
29,00 bis 29,19	15,40	10,75	8,40	6,15	4,00	1,95	1,90
29,20 bis 29,39	15,54	10,85	8,48	6,21	4,04	1,97	1,92
29,40 bis 29,59	15,68	10,95	8,56	6,27	4,08	1,99	1,94
29,60 bis 29,79	15,82	11,05	8,64	6,33	4,12	2,01	1,96
29,80 bis 30,00	15,96	11,15	8,72	6,39	4,16	2,03	1,98

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde.

Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen.

Vom 26. Februar 1959.

Übersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL
Vorschriften für Luftfahrzeuge, die in die Luftfahrzeugrolle eingetragen sind

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften über das Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug

§ 1

Ein in der Luftfahrzeugrolle eingetragenes Luftfahrzeug kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, wegen einer bestimmten Geldsumme Befriedigung aus dem Luftfahrzeug zu suchen (Registerpfandrecht).

§ 2

Ein Registerpfandrecht kann auch für eine zukünftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

§ 3

Ein Registerpfandrecht kann auch in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Luftfahrzeug haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

§ 4

Das Recht des Gläubigers aus dem Registerpfandrecht bestimmt sich nur nach der Forderung.

§ 5

(1) Zur Bestellung des Registerpfandrechts ist die Einigung des Eigentümers und des Gläubigers sowie die Eintragung des Registerpfandrechts in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen erforderlich.

(2) Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Registergericht abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Eigentümer dem Gläubiger eine Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat, die öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt worden ist.

(3) Die Erklärung des Eigentümers wird nicht dadurch unwirksam, daß er in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Registergericht gestellt worden ist.

§ 6

Ein Bruchteil des Eigentums an einem Luftfahrzeug kann mit einem Registerpfandrecht nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

§ 7

Die Bestellung eines Registerpfandrechts ist unzulässig, solange das Luftfahrzeug mit einem Registerpfandrecht belastet ist, das im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung eingetragen ist.

§ 8

Für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, kann ein Registerpfandrecht nicht bestellt werden.

§ 9

(1) Ein in der Luftfahrzeugrolle eingetragenes Luftfahrzeug kann nicht in anderer Weise mit

einem Recht belastet werden, als in diesem Gesetz vorgesehen ist. § 647 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt, wenn das Luftfahrzeug in der Luftfahrzeugrolle gelöscht, aber im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen noch eingetragen ist.

§ 10

(1) Zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Registerpfandrechts an einem Luftfahrzeug oder eines Rechtes an einem Registerpfandrecht oder auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines dieser Rechte kann eine Vormerkung in das Register eingetragen werden. Die Eintragung einer Vormerkung ist auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

(2) Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Luftfahrzeug oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

(3) Der Rang des Rechtes, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der Vormerkung.

(4) Soweit der Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, kann sich der Erbe des Verpflichteten nicht auf die Beschränkung seiner Haftung berufen.

§ 11

(1) Die Vormerkung wird auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung dessen eingetragen, dessen Luftfahrzeug oder Recht von der Vormerkung betroffen wird. Für die einstweilige Verfügung braucht eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs nicht glaubhaft gemacht zu werden.

(2) Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§ 12

Steht dem, dessen Luftfahrzeug oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger die Beseitigung der Vormerkung verlangen.

§ 13

(1) Ist der Gläubiger, dessen Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Recht ausgeschlossen werden, wenn die in § 66 für die Ausschließung des Gläubigers eines Registerpfandrechts bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Die Wirkung der Vormerkung erlischt, sobald das Ausschlußurteil erlassen ist.

(2) Für das Aufgebotsverfahren gelten die besonderen Vorschriften in § 985, § 986 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen geführt wird. Antragsberechtigt ist der Eigentümer und jeder, der auf Grund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechtes Befriedigung aus dem Luftfahrzeug verlangen kann, sofern er für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Titel erlangt hat. Das Aufgebot ist dem Eigentümer des Luftfahrzeugs von Amts wegen zuzustellen.

§ 14

(1) Soweit der Erwerb eines Registerpfandrechts oder des Rechtes an einem solchen dem gegenüber, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht, unwirksam ist, kann dieser von dem Erwerber die Zustimmung zu der Eintragung oder Löschung verlangen, die zur Verwirklichung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs erforderlich ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Anspruch durch ein Veräußerungsverbot gesichert ist.

§ 15

(1) Ist im Register für jemanden ein Registerpfandrecht oder ein Recht an einem solchen eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zusteht.

(2) Ist ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß es nicht mehr besteht.

§ 16

(1) Zugunsten dessen, der ein Registerpfandrecht oder ein Recht an einem solchen durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt des Registers, soweit er diese Rechte und das Eigentum an dem Luftfahrzeug betrifft, als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Register eingetragenes Recht (Satz 1) oder der Eigentümer in der Verfügung über das Luftfahrzeug zugunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Register ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

(2) Für die Kenntnis des Erwerbers ist die Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung oder, wenn die Einigung erst später zustande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend.

§ 17

§ 16 gilt sinngemäß, wenn an den, für den ein Recht (§ 16 Abs. 1 Satz 1) im Register eingetragen ist, auf Grund dieses Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen ein nicht unter § 16 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

§ 18

(1) Steht der Inhalt des Registers, soweit er das Eigentum, ein Registerpfandrecht, ein Recht an einem solchen oder eine Verfügungsbeschränkung der in § 16 Abs. 1 Satz 2 genannten Art betrifft, mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann der, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträch-

tigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Registers von dem verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

(2) Kann das Register erst berichtigt werden, nachdem das Recht des nach Absatz 1 Verpflichteten eingetragen worden ist, so hat dieser auf Verlangen sein Recht eintragen zu lassen.

§ 19

Wer die Berichtigung verlangt, hat die Kosten der Berichtigung des Registers und der dazu erforderlichen Erklärungen zu tragen, sofern sich nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnis etwas anderes ergibt.

§ 20

Die in § 18 bestimmten Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

§ 21

(1) In den Fällen des § 18 kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Registers eingetragen werden.

(2) Der Widerspruch wird auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung des durch die Berichtigung des Registers Betroffenen eingetragen. Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, ohne daß eine Gefährdung des Rechtes des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.

§ 22

Ist eine Vormerkung oder ein Widerspruch auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragen, so erlischt die Vormerkung oder der Widerspruch, wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben wird.

§ 23

(1) Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind.

(2) Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Registers eingetragen ist, steht dem eingetragenen Recht gleich.

ZWEITER ABSCHNITT

Eintragung und Inhalt des Registerpfandrechts an einem Luftfahrzeug

§ 24

(1) Bei der Eintragung eines Registerpfandrechts müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag in das Register eingetragen werden; im Falle des § 3 müssen der Gläubiger und der Höchstbetrag in das Register eingetragen werden. Zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes und der Forderung kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

(2) Wird das Registerpfandrecht für das Darlehen einer Kreditanstalt eingetragen, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekanntgemacht worden ist, so genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.

§ 25

(1) Ist ein Luftfahrzeug mit mehreren Registerpfandrechten belastet, so bestimmt sich ihr Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Eintragungen. Die Eintragung ist für das Rangverhältnis auch dann maßgebend, wenn die nach § 5 zur Bestellung des Registerpfandrechts erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zustande gekommen ist.

(2) Eine abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses muß in das Register eingetragen werden.

§ 26

(1) Das Rangverhältnis kann nachträglich geändert werden. Der nachträglichen Änderung des Rangverhältnisses steht es gleich, wenn der Rang eines bereits eingetragenen Registerpfandrechts zugleich mit der Eintragung eines neuen Registerpfandrechts zu dessen Gunsten geändert wird.

(2) Zu der Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten sowie die Eintragung in das Register erforderlich. Für die Einigung gilt § 5 Abs. 2, 3 sinngemäß.

(3) Ist das zurücktretende Registerpfandrecht mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist seine Zustimmung erforderlich. Die Zustimmung ist dem Registergericht oder einem der Beteiligten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

(4) Der eingeräumte Vorrang geht nicht dadurch verloren, daß das zurücktretende Registerpfandrecht erlischt.

(5) Registerpfandrechte, die den Rang zwischen dem zurücktretenden und dem vortretenden Registerpfandrecht haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.

§ 27

(1) Der Eigentümer kann sich bei der Belastung des Luftfahrzeugs mit einem Registerpfandrecht die Befugnis vorbehalten, ein anderes dem Umfang nach bestimmtes Registerpfandrecht mit dem Rang vor jenem Registerpfandrecht eintragen zu lassen.

(2) Der Vorbehalt muß bei dem Registerpfandrecht eingetragen werden, das zurücktreten soll.

(3) Wird das Luftfahrzeug veräußert, so geht die vorbehaltene Befugnis auf den Erwerber über.

(4) Ist das Luftfahrzeug vor der Eintragung des Registerpfandrechts, welchem der Vorrang beigelegt ist, mit einem Registerpfandrecht ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang keine Wirkung, soweit das mit dem Vorbehalt eingetragene Registerpfandrecht infolge der Zwischenbelastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.

§ 28

(1) Besteht für die Forderung ein Registerpfandrecht an mehreren Luftfahrzeugen oder an mehreren Anteilen eines Luftfahrzeugs, so haftet jedes Luftfahrzeug oder jeder Anteil für die ganze Forderung (Gesamtregisterpfandrecht).

(2) Der Gläubiger ist berechtigt, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Luftfahrzeuge oder Anteile in der Weise zu verteilen, daß jedes Luftfahrzeug oder jeder Anteil nur für den zugeteilten Betrag haftet. Zur Verteilung ist die Erklärung des Gläubigers und die Eintragung in das Register erforderlich. Die Erklärung ist dem Registergericht oder dem gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt; § 5 Abs. 2, 3 gilt sinngemäß.

(3) Ist das Gesamtregisterpfandrecht mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist zur Verteilung seine Zustimmung erforderlich; die Zustimmung ist dem Registergericht oder dem gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§ 29

Kraft des Registerpfandrechts haftet das Luftfahrzeug auch für die gesetzlichen Zinsen der Forderung sowie für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Luftfahrzeug bezweckenden Rechtsverfolgung.

§ 30

(1) Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann das Registerpfandrecht ohne die Zustimmung der im Rang gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Luftfahrzeug für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

(2) Zu einer Änderung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

§ 31

(1) Das Registerpfandrecht erstreckt sich auf das Zubehör des Luftfahrzeugs mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Eigentümers des Luftfahrzeugs gelangt sind. Die Zubehöreigenschaft einer Sache wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß diese nur vorübergehend für den Betrieb des Luftfahrzeugs benutzt wird.

(2) Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn sie veräußert und von dem Luftfahrzeug entfernt werden, bevor sie zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind. § 1121 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt sinngemäß.

(3) Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn ihre Zubehöreigenschaft in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft aufgehoben wird oder wenn sie in ein Ersatzteillager eingebracht werden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten für die Bestandteile des Luftfahrzeugs sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Aufhebung der Zubehöreigenschaft die Trennung und Entfernung von dem Luftfahrzeug tritt, sofern nicht die Entfernung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

§ 32

(1) Hat der Eigentümer oder für seine Rechnung ein anderer für das Luftfahrzeug eine Versicherung genommen, so erstreckt sich das Registerpfandrecht auf die Versicherungsforderung.

(2) Die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind sinngemäß anzuwenden; der Versicherer kann sich nicht darauf berufen, daß er ein aus dem Register ersichtliches Registerpfandrecht nicht gekannt habe. Der Versicherer kann jedoch die Entschädigungssumme mit Wirkung gegen den Gläubiger an den Versicherungsnehmer zahlen, wenn er oder der Versicherungsnehmer den Eintritt des Schadens dem Gläubiger angezeigt hat und seit dem Empfang der Anzeige eine Frist von zwei Wochen verstrichen ist. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Fall wird die Frist von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Entschädigungssumme fällig ist. Der Gläubiger kann bis zum Ablauf der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen.

§ 33

(1) Eine Zahlung des Versicherers auf die Versicherungsforderung ist dem Gläubiger gegenüber wirksam, soweit sie zum Zweck der Wiederherstellung des Luftfahrzeugs bewirkt wird und die Wiederherstellung des Luftfahrzeugs gesichert ist. Das gleiche gilt von Zahlungen des Versicherers zum Zweck der Befriedigung von Gläubigern der in § 75 bezeichneten Rechte, soweit die Befriedigung dieser Gläubiger gesichert ist.

(2) Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, soweit das Luftfahrzeug wiederhergestellt oder für Zubehörstücke Ersatz beschafft worden ist. Das gleiche gilt, soweit Verpflichtungen des Eigentümers erfüllt worden sind, die von der Versicherung umfaßt waren und für die ein in § 75 bezeichnetes Recht bestand.

§ 34

(1) Hat der Gläubiger sein Registerpfandrecht bei dem Versicherer angemeldet, so hat dieser dem Gläubiger unverzüglich mitzuteilen, wenn die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist und aus diesem Grunde dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist bestimmt wird. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis nach dem Ablauf der Frist wegen unterbliebener Prämienzahlung gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wird gegenüber dem Gläubiger, der sein Registerpfandrecht dem Versicherer angemeldet hat, erst mit dem Ablauf von zwei Wochen wirksam, nachdem der Versicherer ihm die Beendigung und, wenn diese noch nicht eingetreten war, den Zeitpunkt der Beendigung mitgeteilt oder der Gläubiger dies in anderer Weise erfahren hat. Dies gilt nicht, wenn das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gekündigt oder durch Konkurs des Versicherers beendet wird.

(3) Trifft der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer eine Vereinbarung, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr, für die der Versicherer haftet, gemindert wird, so gilt Absatz 2 Satz 1 sinngemäß.

(4) Ist der Versicherungsvertrag unwirksam, weil der Versicherungsnehmer ihn in der Absicht geschlossen hat, sich aus einer Überversicherung oder einer Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann der Versicherer gegenüber einem Gläubiger, der ihm sein Registerpfandrecht angemeldet hat, die Unwirksamkeit nicht geltend machen. Das Versicherungsverhältnis endet jedoch dem Gläubiger gegenüber mit dem Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Versicherer ihm die Unwirksamkeit mitgeteilt oder der Gläubiger sie in anderer Weise erfahren hat.

§ 35

(1) Ist das Luftfahrzeug bei mehreren Versicherern gemeinschaftlich versichert, so genügt die Anmeldung des Registerpfandrechts nach § 34 bei dem Versicherer, den der Eigentümer dem Gläubiger als den führenden Versicherer bezeichnet hat. Dieser ist verpflichtet, die Anmeldung den Mitversicherten mitzuteilen.

(2) Für eine Mitteilung nach § 34 genügt, wenn der Gläubiger seine Wohnung geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht angezeigt hat, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung des Gläubigers. Die Mitteilung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Gläubiger zugegangen sein würde.

§ 36

Ist der Versicherer wegen eines Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, das nicht den Betrieb des Luftfahrzeugs betrifft, von der Verpflichtung zur Leistung frei oder tritt er nach dem Eintritt des Versicherungsfalles vom Vertrag zurück, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger bestehen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung deshalb frei ist, weil eine Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist.

§ 37

Soweit der Versicherer auf Grund des § 34 Abs. 2 bis 4, § 36 den Gläubiger befriedigt, geht das Registerpfandrecht auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers oder eines gleich- oder nachstehenden Gläubigers eines Registerpfandrechts, dem gegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehengeblieben ist, geltend gemacht werden.

§ 38

(1) Der Versicherer muß fällige Prämien oder sonstige ihm auf Grund des Versicherungsvertrags gebührende Zahlungen vom Versicherten und vom Gläubiger auch dann annehmen, wenn er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Zahlung zurückweisen könnte.

(2) Das Luftfahrzeug haftet kraft des Registerpfandrechts für den Anspruch des Gläubigers auf Erstattung der Beträge und ihrer Zinsen, die der Gläubiger zur Entrichtung von Prämien oder sonstigen dem Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrags gebührenden Zahlungen verwendet hat.

§ 39

(1) Ist infolge einer Verschlechterung des Luftfahrzeugs oder seiner Einrichtungen die Sicherheit des Registerpfandrechts gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Luftfahrzeug zu suchen. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die Summe, die mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrag der Forderung gleichkommt.

(2) Wirkt der Eigentümer auf das Luftfahrzeug in solcher Weise ein, daß eine die Sicherheit des Registerpfandrechts gefährdende Verschlechterung des Luftfahrzeugs oder seiner Einrichtungen zu besorgen ist, oder unterläßt er die erforderlichen Vorkehrungen gegen derartige Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen; es kann, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, bestimmen, daß der Gläubiger berechtigt ist, sofort Befriedigung aus dem Luftfahrzeug zu suchen.

(3) Einer Verschlechterung des Luftfahrzeugs steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf welche das Registerpfandrecht sich erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Luftfahrzeug entfernt werden.

§ 40

Ist infolge der Einwirkung eines Dritten eine die Sicherheit des Registerpfandrechts gefährdende Verschlechterung des Luftfahrzeugs zu besorgen, so kann der Gläubiger gegen ihn nur auf Unterlassung klagen.

§ 41

(1) Der Eigentümer kann gegen das Registerpfandrecht die dem Schuldner gegen die Forderung zustehenden Einreden geltend machen. Er kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Schuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten. Die gleiche Befugnis hat der Eigentümer, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Schuldners befriedigen kann. Stirbt der Schuldner, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

(2) Ist der Eigentümer nicht der Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß der Schuldner auf sie verzichtet.

§ 42

(1) Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für das Re-

gisterpfandrecht nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigentümer oder von dem Eigentümer dem Gläubiger erklärt wird. Zugunsten des Gläubigers gilt als Eigentümer, wer im Register als Eigentümer eingetragen ist.

(2) Hat der Eigentümer weder einen Wohnsitz im Inland noch die Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten dem Gläubiger angezeigt, so hat das Registergericht ihm auf Antrag des Gläubigers einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber der Gläubiger kündigen kann; das gleiche gilt, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder der Gläubiger ohne Fahrlässigkeit nicht weiß, wer der Eigentümer ist.

§ 43

(1) Der Eigentümer ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der Schuldner zur Leistung berechtigt ist.

(2) Der Eigentümer kann den Gläubiger auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung befriedigen.

§ 44

(1) Ist der Eigentümer nicht der Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über; der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden. Einwendungen des Schuldners aus dem zwischen ihm und dem Eigentümer bestehenden Rechtsverhältnis bleiben unberührt.

(2) Besteht für die Forderung ein Gesamtregisterpfandrecht, so gelten für dieses die Vorschriften des § 64.

§ 45

Der Eigentümer kann gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung der zur Berichtigung des Registers oder zur Löschung des Registerpfandrechts erforderlichen Urkunden verlangen.

§ 46

Liegen dem Eigentümer gegenüber die Voraussetzungen vor, unter denen ein Schuldner in Verzug kommt, so gebühren dem Gläubiger Verzugszinsen aus dem Luftfahrzeug.

DRITTER ABSCHNITT

Die Geltendmachung des Registerpfandrechts an einem Luftfahrzeug

§ 47

(1) Der Gläubiger kann seine Befriedigung aus dem Luftfahrzeug und den Gegenständen, auf die sich das Registerpfandrecht erstreckt, nur im Wege der Zwangsvollstreckung suchen.

(2) Bei einem Gesamtregisterpfandrecht kann der Gläubiger die Befriedigung aus jedem der Luftfahrzeuge ganz oder zu einem Teil suchen.

§ 48

Bei der Verfolgung des Rechtes aus dem Registerpfandrecht gilt zugunsten des Gläubigers als Eigentümer, wer im Register als Eigentümer eingetragen ist. Das Recht des nicht eingetragenen Eigentümers, die ihm gegen das Registerpfandrecht zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 49

Solange die Forderung dem Eigentümer gegenüber nicht fällig geworden ist, kann dieser dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zweck der Befriedigung die Übertragung des Eigentums an dem Luftfahrzeug zu verlangen oder das Luftfahrzeug auf andere Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu veräußern.

§ 50

(1) Verlangt der Gläubiger Befriedigung aus dem Luftfahrzeug, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Luftfahrzeug oder an den Gegenständen zu verlieren, auf die sich das Registerpfandrecht erstreckt, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, und zwar auch durch Hinterlegung oder Aufrechnung. Das gleiche Recht steht dem Besitzer des Luftfahrzeugs oder der in § 31 genannten Sachen zu, wenn er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den Besitz zu verlieren.

(2) Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden. Einwendungen des Schuldners aus einem zwischen ihm und dem Dritten bestehenden Rechtsverhältnis bleiben unberührt.

(3) § 45 gilt sinngemäß.

VIERTER ABSCHNITT

Übertragung, Änderung und Erlöschen des Registerpfandrechts an einem Luftfahrzeug

§ 51

(1) Mit der Übertragung der Forderung geht das Registerpfandrecht auf den neuen Gläubiger über.

(2) Die Forderung kann nicht ohne das Registerpfandrecht, das Registerpfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

(3) Zur Abtretung der Forderung ist die Einigung des bisherigen und des neuen Gläubigers hierüber und die Eintragung in das Register erforderlich; § 5 Abs. 2, 3 gilt sinngemäß.

(4) Eine Forderung, zu deren Sicherung ein Registerpfandrecht der in § 3 bezeichneten Art bestellt ist, kann auch nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang des Registerpfandrechts ausgeschlossen.

§ 52

(1) Eine Einrede, die dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen das Registerpfandrecht zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden. Die Vorschriften der §§ 16, 18 bis 21 über den öffentlichen Glauben des Registers gelten auch für diese Einrede.

(2) Soweit die Forderung auf Zinsen oder andere Nebenleistungen gerichtet ist, die nicht später als

in dem Kalendervierteljahr, in dem der Eigentümer von der Übertragung Kenntnis erlangt, oder dem folgenden Vierteljahr fällig werden, kann sich der Gläubiger gegenüber den im Absatz 1 bezeichneten Einreden nicht auf § 16 berufen.

§ 53

(1) Soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen oder anderen Nebenleistungen oder auf Erstattung von Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung (§ 29) oder von den in § 38 Abs. 2 bezeichneten Beträgen gerichtet ist, bestimmt sich die Übertragung sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Vorschriften des § 16 über den öffentlichen Glauben des Registers gelten für die im Absatz 1 bezeichneten Ansprüche nicht.

§ 54

(1) Zur Änderung des Inhalts des Registerpfandrechts ist die Einigung des Eigentümers und des Gläubigers über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Register erforderlich; § 5 Abs. 2, 3, § 24 gelten sinngemäß.

(2) Ist das Registerpfandrecht mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist seine Zustimmung erforderlich. Die Zustimmung ist dem Registergericht oder dem gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§ 55

(1) An die Stelle der Forderung, für welche das Registerpfandrecht besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Änderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Register erforderlich; § 5 Abs. 2, 3, § 54 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Gläubiger des Registerpfandrechts zu, so ist seine Zustimmung erforderlich; § 54 Abs. 2, § 56 Abs. 2, 3 gelten sinngemäß.

§ 56

(1) Zur Aufhebung des Registerpfandrechts durch Rechtsgeschäft ist die Erklärung des Gläubigers, daß er das Registerpfandrecht aufgebe, und die Löschung des Registerpfandrechts im Register erforderlich. Die Erklärung ist dem Registergericht oder dem gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

(2) Vor der Löschung ist der Gläubiger an seine Erklärung nur gebunden, wenn er sie dem Registergericht gegenüber abgegeben oder dem, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine Löschungsbewilligung ausgehändigt hat, die öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt worden ist.

(3) Die Erklärung des Gläubigers wird nicht dadurch unwirksam, daß er in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Löschung bei dem Registergericht gestellt worden ist.

(4) § 54 Abs. 2 gilt auch hier.

§ 57

Das Registerpfandrecht erlischt vorbehaltlich der Fälle des § 59 mit der Forderung. Das Registerpfandrecht erlischt auch, wenn der Gläubiger aus dem Luftfahrzeug und soweit er aus den sonstigen Gegenständen, auf die sich das Registerpfandrecht erstreckt, im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigt wird.

§ 58

Steht dem Eigentümer eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des Registerpfandrechts dauernd ausgeschlossen wird, so kann er verlangen, daß der Gläubiger das Registerpfandrecht aufgibt.

§ 59

(1) Befriedigt der Schuldner den Gläubiger, so geht das Registerpfandrecht auf ihn über, soweit er von dem Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann.

(2) Kann bei einem Gesamtregisterpfandrecht der Schuldner nur von dem Eigentümer eines der belasteten Luftfahrzeuge oder von einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers Ersatz verlangen, so geht das Registerpfandrecht nur an diesem Luftfahrzeug auf ihn über; an den übrigen Luftfahrzeugen erlischt es.

(3) Befriedigt der Schuldner den Gläubiger nur zum Teil, so hat der dem Gläubiger verbleibende Teil des Registerpfandrechts den Vorrang.

(4) Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen.

§ 60

Gibt der Gläubiger das Registerpfandrecht auf oder räumt er einem anderen Registerpfandrecht den Vorrang ein, so wird der Schuldner frei, soweit er ohne diese Verfügung nach § 59 aus dem Registerpfandrecht hätte Ersatz verlangen können.

§ 61

Ist der Schuldner berechtigt, von dem Eigentümer Ersatz zu verlangen, falls er den Gläubiger befriedigt, so kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Luftfahrzeugs betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung verweigern, soweit er infolge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet. Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

§ 62

Hat der Schuldner dadurch, daß er den Gläubiger befriedigt hat, das Registerpfandrecht erworben oder hat er aus demselben Grund ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Registers, so kann er verlangen, daß der Gläubiger die zur Berichtigung des Registers erforderlichen Urkunden ihm aushändigt.

§ 63

(1) Das Registerpfandrecht erlischt, wenn es mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft.

(2) Das Registerpfandrecht erlischt nicht, solange die Forderung besteht oder zugunsten eines Dritten als bestehend gilt. Der Eigentümer kann als Gläubiger nicht die Zwangsvollstreckung in das Luftfahrzeug betreiben; Zinsen aus dem Luftfahrzeug gebühren ihm nicht.

§ 64

(1) Befriedigt der Eigentümer eines mit einem Gesamtregisterpfandrecht belasteten Luftfahrzeugs den Gläubiger und erwirbt er nach § 44 die Forderung, so geht das Registerpfandrecht nur an seinem Luftfahrzeug auf ihn über; an den übrigen Luftfahrzeugen erlischt es.

(2) Kann der Eigentümer, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigentümer eines der anderen Luftfahrzeuge oder von einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers Ersatz verlangen, so geht in Höhe des Ersatzanspruchs das Registerpfandrecht an dem Luftfahrzeug dieses Eigentümers auf ihn über; es bleibt mit einem nach Absatz 1 übergegangenen Registerpfandrecht Gesamtregisterpfandrecht.

(3) Wird der Gläubiger nur zum Teil befriedigt, so hat das dem Gläubiger verbleibende Registerpfandrecht den Vorrang vor einem dem Eigentümer nach Absatz 1 oder 2 zufallenden Registerpfandrecht.

(4) Der Befriedigung durch den Eigentümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigentümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigentümers vereinigen.

(5) Wird der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung aus einem der mit einem Gesamtregisterpfandrecht belasteten Luftfahrzeuge befriedigt, so gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 65

(1) Ist ein Registerpfandrecht im Register zu Unrecht gelöscht, so erlischt es, wenn der Anspruch des Gläubigers gegen den Eigentümer verjährt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein kraft Gesetzes entstandenes Registerpfandrecht nicht in das Register eingetragen worden ist.

§ 66

(1) Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Recht ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf das Registerpfandrecht beziehenden Eintragung in das Register zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigentümer in einer nach § 208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. Ist eine Erweiterung des Registerpfandrechts auf Ersatzteile eingetragen, so beginnt die in Satz 1 bezeichnete Frist nicht vor dem Zeitpunkt der letzten sich auf die Erweiterung beziehenden Eintragung. Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablauf des Zahlungstages.

(2) Mit dem Erlaß des Ausschlußurteils erlischt das Registerpfandrecht.

(3) Für das Aufgebotsverfahren gelten die besonderen Vorschriften in § 984 Abs. 1, §§ 985, 986 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen geführt wird.

§ 67

(1) Der unbekannte Gläubiger kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Recht auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Eigentümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt. Die Hinterlegung von Zinsen ist nur erforderlich, wenn der Zinssatz im Register eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor dem Erlaß eines Ausschlußurteils sind nicht zu hinterlegen.

(2) Mit dem Erlaß des Ausschlußurteils gilt der Gläubiger als befriedigt, sofern nicht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist.

(3) Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach dem Erlaß des Ausschlußurteils, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Hinterleger ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

(4) Für das Aufgebotsverfahren gelten die besonderen Vorschriften in § 984 Abs. 1, §§ 985, 987 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen geführt wird.

FÜNFTER ABSCHNITT

Die Erweiterung des Registerpfandrechts auf Ersatzteile von Luftfahrzeugen

§ 68

(1) Das Registerpfandrecht an einem in der Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeug kann auf die Ersatzteile erweitert werden, die an einer örtlich bezeichneten bestimmten Stelle (Ersatzteillager) im Inland oder im Ausland jeweils lagern. Als Ersatzteile gelten alle zu einem Luftfahrzeug gehörenden Teile, Triebwerke, Luftschrauben, Funkgeräte, Bordinstrumente, Ausrüstungen und Ausstattungsgegenstände sowie Teile dieser Gegenstände, ferner allgemein alle sonstigen Gegenstände irgendwelcher Art, die zum Einbau in ein Luftfahrzeug als Ersatz entfernter Teile bereitgehalten werden.

(2) Zu der Erweiterung ist die Einigung des Eigentümers und des Gläubigers sowie die Eintragung der Erweiterung in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen erforderlich. § 5 Abs. 2, 3 gilt sinngemäß.

§ 69

Der Eigentümer des belasteten Luftfahrzeugs ist gegenüber dem Gläubiger des Registerpfandrechts oder eines Rechtes an diesem verpflichtet, an dem

Ersatzteillager die Erweiterung durch eine Bekanntmachung kenntlich zu machen, die das Registerpfandrecht unter Bezeichnung der Stelle des Registers, an der es eingetragen ist, sowie den Namen und die Anschrift des Gläubigers angibt.

§ 70

(1) Für die Erweiterung, die Eintragung und das Recht, das sich aus der Erweiterung ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 6, 10 bis 23, 26 bis 30, 32 bis 67 sinngemäß.

(2) Wird das Registerpfandrecht an dem Luftfahrzeug aufgehoben, so gilt auch das Recht, das sich aus der Erweiterung ergibt, als aufgehoben.

§ 71

(1) Auf Grund der Erweiterung erstreckt sich das Registerpfandrecht auf die zur Zeit der Erweiterung oder später in das Ersatzteillager eingebrachten Ersatzteile. Dies gilt nicht für Ersatzteile, die nicht in das Eigentum des Eigentümers des belasteten Luftfahrzeugs gelangt sind.

(2) Ersatzteile werden von der Haftung nach Absatz 1 frei, wenn sie aus dem Ersatzteillager entfernt werden, bevor sie in Beschlag genommen worden sind.

§ 72

Erstrecken sich nach § 71 mehrere Registerpfandrechte auf dieselben Ersatzteile, so bestimmt sich ihr Rangverhältnis hinsichtlich der Ersatzteile nach der Reihenfolge, in der die Erweiterungen in das Register eingetragen sind. § 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 73

Werden Ersatzteile, auf welche das Registerpfandrecht sich nach § 71 erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider aus dem Lager entfernt, so steht dies einer Verschlechterung des Luftfahrzeugs gleich.

§ 74

Erlischt ein Registerpfandrecht, das sich nach § 71 auf Ersatzteile erstreckt, durch den Untergang oder die Enteignung des belasteten Luftfahrzeugs oder durch den Zuschlag in der Zwangsversteigerung des belasteten Luftfahrzeugs, so besteht es hinsichtlich der vorher in das Ersatzteillager eingebrachten Ersatzteile fort, soweit nicht die gesicherte Forderung erloschen ist.

SECHSTER ABSCHNITT

Rechte aus Bergungs- und Erhaltungsmaßnahmen

§ 75

Begründet ein Anspruch wegen Entschädigung für die Bergung eines in der Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeugs oder wegen außerordentlicher, zur Erhaltung eines solchen Luftfahrzeugs erforderlicher Aufwendungen nach den Gesetzen des Staates, in dem diese Maßnahmen zum Abschluß gekommen sind, ein mit Vorrang ausgestattetes dingliches Recht an dem Luftfahrzeug, so gelten die Vorschriften der §§ 76, 77, sofern der Vorrang des Rechtes nach Artikel IV des Genfer Abkommens vom 19. Juni 1948 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 129) anzuerkennen ist.

§ 76

Das Recht gewährt dem Berechtigten im Verhältnis zu anderen Rechten an dem Luftfahrzeug dieselben Rechte wie ein Registerpfandrecht. Es geht jedoch allen anderen Rechten an dem Luftfahrzeug im Range vor. Bestehen mehrere Rechte der in § 75 genannten Art an demselben Luftfahrzeug, so bestimmt sich ihr Rangverhältnis untereinander nach der umgekehrten Reihenfolge der Ereignisse, durch die sie entstanden sind; sind sie durch dasselbe Ereignis entstanden, so haben sie untereinander den gleichen Rang.

§ 77

(1) Zur Wahrung des Rechtes kann für den Berechtigten innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Bergungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein Schutzvermerk in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen werden.

(2) Ist das Recht erloschen oder nicht entstanden oder ist es im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht mehr anzuerkennen, so kann der Eigentümer des Luftfahrzeugs verlangen, daß der, für den der Schutzvermerk eingetragen ist, die Löschung des Vermerks bewilligt. Der gleiche Anspruch steht dem zu, für den ein Recht an dem Luftfahrzeug oder eine Vormerkung in das Register eingetragen ist.

SIEBENTER ABSCHNITT

Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen; Verfahren

§ 78

Das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen wird von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Luftfahrt-Bundesamt seinen Sitz hat, als Registergericht geführt.

§ 79

Ein in der Luftfahrzeugrolle eingetragenes Luftfahrzeug wird in das Register eingetragen, wenn es ordnungsmäßig zur Eintragung angemeldet wird. Anmeldeberechtigt ist, wer als Eigentümer des Luftfahrzeugs in der Luftfahrzeugrolle eingetragen ist oder auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Register verlangen kann, sowie der, zu dessen Gunsten ein Schutzvermerk nach § 77 einzutragen ist.

§ 80

(1) Bei der Anmeldung des Luftfahrzeugs sind anzugeben

1. die Nummer des Blattes der Luftfahrzeugrolle, auf dem das Luftfahrzeug eingetragen ist,
2. das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
3. die Art und das Muster des Luftfahrzeugs,
4. die Werknummer der Zelle des Luftfahrzeugs,

5. der Name und der Wohnsitz oder Sitz des Eigentümers nach der Eintragung in der Luftfahrzeugrolle.

(2) Der Anmeldende hat nachzuweisen, daß die Angaben mit den Eintragungen in der Luftfahrzeugrolle übereinstimmen. Wer das Luftfahrzeug als Eigentümer zur Eintragung anmeldet, hat glaubhaft zu machen, daß er Eigentümer des Luftfahrzeugs ist.

§ 81

(1) Jedes Luftfahrzeug erhält bei der Eintragung eine besondere Stelle (Registerblatt). Das Registerblatt ist für das Luftfahrzeug als das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen anzusehen.

(2) Die Eintragung des Luftfahrzeugs hat die in § 80 Abs. 1 bezeichneten Angaben und den Tag der Eintragung zu enthalten.

§ 82

(1) Wird das Luftfahrzeug auf Grund der Anmeldung einer Person eingetragen, die auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Register verlangen kann oder zu deren Gunsten ein Schutzvermerk nach § 77 einzutragen ist, so hat das Registergericht bei der Eintragung des Luftfahrzeugs von Amts wegen einen Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eigentumseintragung einzutragen. Der Widerspruch wird nicht eingetragen oder auf Antrag gelöscht, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Luftfahrzeug Eigentum dessen ist, der als Eigentümer in der Luftfahrzeugrolle eingetragen ist.

(2) Hat vor der Eintragung des Luftfahrzeugs ein anderer dem Registergericht gegenüber der Eintragung des in der Luftfahrzeugrolle Eingetragenen als Eigentümer mit der Begründung widersprochen, daß er Eigentümer des Luftfahrzeugs sei, so kann das Registergericht bei der Eintragung des Luftfahrzeugs zugunsten des anderen einen Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eigentumseintragung eintragen.

§ 83

Das Registergericht soll die Eintragung des Luftfahrzeugs in das Register dem Luftfahrt-Bundesamt, dem Anmeldenden, dem als Eigentümer Eingetragenen und dem, der nach § 82 Abs. 2 der Eintragung widersprochen hat, bekanntmachen.

§ 84

(1) Jedes Lager von Ersatzteilen, auf die sich ein Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug nach § 71 erstreckt, erhält bei der ersten Eintragung, welche diese Ersatzteile betrifft, eine besondere Stelle (Registerblatt).

(2) Die Eintragung des Ersatzteillagers hat die Bezeichnung der Stelle, an der die Ersatzteile lagern, und den Tag der Eintragung zu enthalten.

(3) Das Registerblatt ist für die Ersatzteile als das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen anzusehen. Betrifft eine Eintragung das eingetragene Registerpfandrecht mitsamt dem Recht, das sich aus der Erweiterung ergibt, so ist sie nur auf dem Registerblatt für das Luftfahrzeug vorzunehmen. Dies gilt nicht für die Löschung einer Eintragung. Eine Vormerkung oder ein Widerspruch wird auf dem Registerblatt für das Ersatzteillager nur eingetragen, wenn auch die endgültige Eintragung hier vorzunehmen ist.

§ 85

(1) Das Register ist öffentlich; die Einsicht in das Register ist jedem gestattet. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Eintragungen zu erteilen; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(2) Das gleiche gilt von Urkunden, auf die im Register zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist.

(3) Im übrigen ist die Einsicht in die Registerakten sowie in die noch nicht erledigten Eintragungsanträge nur gestattet, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 86

(1) Für Eintragungen in das Register gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 359) mit Ausnahme der Vorschriften in §§ 30, 31 Abs. 2, §§ 32, 33, 35, 43, 47, 53 und 58 sinngemäß. Anmeldungen nach § 79 oder § 89 sowie Anträge nach § 93 bedürfen jedoch nicht der in § 37 der Schiffsregisterordnung bezeichneten Form.

(2) Ein neuer Eigentümer darf im Wege der Berichtigung des Registers nur eingetragen werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Berichtigung mit der Eintragung in der Luftfahrzeugrolle übereinstimmt, oder wenn die Eintragung des Luftfahrzeugs in der Luftfahrzeugrolle gelöscht ist.

§ 87

Wird für eine Forderung, die auf ausländische Währung lautet und deren Gläubiger seinen Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, ein Registerpfandrecht in das Register eingetragen, so kann der Geldbetrag der Forderung und etwaiger Nebenleistungen oder der Höchstbetrag, bis zu dem das Luftfahrzeug haften soll, in ausländischer Währung angegeben werden.

§ 88

(1) Dem Antrag, die Erweiterung eines Registerpfandrechts an einem Luftfahrzeug auf Ersatzteile in das Register einzutragen, ist ein Verzeichnis über die Art und die ungefähre Anzahl der Ersatzteile beizufügen, die im Zeitpunkt der Antragstellung in dem Ersatzteillager lagern und dem Eigentümer des Luftfahrzeugs gehören.

(2) Ist das Ersatzteillager im Register nicht eingetragen, so hat der Antragsteller die Stelle, an der die Ersatzteile lagern, in dem Antrag so anzugeben, daß die Angabe als Bezeichnung des Ersatzteillagers bei dessen Eintragung dienen kann. Orte und Grundstücke sollen nach ihrer amtlichen Bezeichnung, in Ermangelung solcher nach der ortsüblichen Bezeichnung angegeben werden; die Übereinstimmung mit dieser Bezeichnung ist auf Verlangen des Registergerichts glaubhaft zu machen.

(3) Mit der Eintragung nach § 68 Abs. 2 ist auf dem Registerblatt des Luftfahrzeugs die Erweiterung des Registerpfandrechts von Amts wegen er-

kennbar zu machen. Das Erlöschen der Erweiterung ist dort von Amts wegen zu vermerken, soweit die Eintragung der Erweiterung auf dem Registerblatt des Ersatzteillagers gelöscht wird.

§ 89

(1) Der Schutzvermerk nach § 77 wird von Amts wegen eingetragen, wenn der Berechtigte das Recht ordnungsmäßig und rechtzeitig vor Ablauf der in § 77 bestimmten Frist bei dem Registergericht anmeldet. Das Registergericht hat nicht zu prüfen, ob das angemeldete Recht besteht. Zur Bezeichnung des angemeldeten Rechtes kann in dem Schutzvermerk auf die Anmeldung Bezug genommen werden.

(2) Die Anmeldung bedarf schriftlicher Form. Sie muß den Grund des Anspruchs, den Staat, in dem die Bergungs- oder Erhaltungsmaßnahme zum Abschluß gekommen ist, und den Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme bezeichnen.

(3) Der Schutzvermerk wird gelöscht, wenn der Berechtigte die Löschung bewilligt oder wenn dem Registergericht nachgewiesen wird, daß das Recht erloschen oder nicht entstanden oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht mehr anzuerkennen ist.

§ 90

(1) Werden nach der Eintragung des Luftfahrzeugs in das Register Eintragungen in der Luftfahrzeugrolle geändert, welche die in § 80 Abs. 1 bezeichneten Angaben betreffen, so hat das Luftfahrt-Bundesamt das Registergericht zu ersuchen, die entsprechenden Angaben in der Eintragung des Luftfahrzeugs im Register zu berichtigen.

(2) Betrifft das Ersuchen die Berichtigung durch Eintragung eines anderen Eigentümers, so gilt § 82 Abs. 1 sinngemäß, wenn nicht der als Eigentümer im Register Eingetragene der Berichtigung zustimmt.

§ 91

Wird die Eintragung eines im Register eingetragenen Luftfahrzeugs in der Luftfahrzeugrolle gelöscht, so hat das Luftfahrt-Bundesamt das Registergericht zu ersuchen, dies in das Register einzutragen.

§ 92

Wird ein im Register eingetragenes Luftfahrzeug, das in der Luftfahrzeugrolle gelöscht ist, erneut in die Luftfahrzeugrolle eingetragen, so hat das Luftfahrt-Bundesamt das Registergericht zu ersuchen, die auf Grund des Ersuchens nach § 91 vorgenommene Eintragung zu löschen. § 90 gilt sinngemäß.

§ 93

(1) Die Eintragung des Luftfahrzeugs im Register wird auf Antrag des als Eigentümer Eingetragenen oder seines Rechtsnachfolgers gelöscht, wenn alle Eintragungen gelöscht sind, die nicht die in § 81 Abs. 2 bezeichneten Angaben sowie die Löschung der Eintragung des Luftfahrzeugs in der Luftfahrzeugrolle betreffen.

(2) Wird die Eintragung des Luftfahrzeugs im Register gelöscht, so soll das Registergericht dies dem Luftfahrt-Bundesamt und dem als Eigentümer des Luftfahrzeugs Eingetragenen bekanntmachen.

§ 94

(1) Die Eintragung des Ersatzteillagers kann von Amts wegen gelöscht werden, wenn alle anderen Eintragungen in dem Registerblatt gelöscht sind.

(2) Wird die Eintragung des Ersatzteillagers gelöscht, so soll das Registergericht dies demjenigen bekanntmachen, der bei der letzten Eintragung der Erweiterung eines Registerpfandrechts als Eigentümer des belasteten Luftfahrzeugs eingetragen war.

§ 95

Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts der Schiffsregisterordnung über die Anfechtung von Entscheidungen des Schiffsregistergerichts gelten sinngemäß.

§ 96

(1) Der Bundesminister der Justiz erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Einrichtung und die Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.

(2) Die sachliche Zuständigkeit der Registerbeamten bestimmt die Landesjustizverwaltung.

§ 97

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Verfahren zu bestimmen, nach dem ein Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen, das ganz oder zum Teil zerstört oder abhanden gekommen ist, wiederhergestellt wird und nach dem vernichtete oder abhanden gekommene Urkunden ersetzt werden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt. In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, in welcher Weise bis zur Wiederherstellung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung ersetzt wird.

ACHTER ABSCHNITT

Anwendbarkeit der Vorschriften anderer Gesetze

§ 98

(1) Für Luftfahrzeuge, die in der Luftfahrzeugrolle oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, gelten die für bewegliche Sachen geltenden Vorschriften anderer Gesetze, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Wird ein Luftfahrzeug veräußert, dessen Belastung mit einem Registerpfandrecht aus dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen ersichtlich ist, so ist § 936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Registerpfandrecht nicht anzuwenden.

(2) Die Vorschriften in § 223 Abs. 1, §§ 232, 401 Abs. 1, § 418 Abs. 1, §§ 435, 439 Abs. 2, § 449 Abs. 2, §§ 509, 580a, 776, 1287, 1416 Abs. 3, § 1795 Abs. 1 Nr. 2, §§ 2114, 2168a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des eingetragenen Schiffes das in der Luftfahrzeugrolle eingetragene Luftfahrzeug und an die Stelle der Schiffshypothek das Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug tritt. Hierbei steht ein im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragenes Luftfahrzeug, dessen Eintragung in der Luftfahrzeugrolle gelöscht ist, einem in der Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeug gleich.

(3) Mit derselben Maßgabe gelten die Vorschriften in § 14 Abs. 2, §§ 24, 113, 114, 193 Satz 2 der Konkursordnung und § 6 Abs. 1 Satz 3, §§ 61, 63 Abs. 2, § 65 Abs. 2, § 93 Abs. 4 der Vergleichsordnung sinngemäß. Die Verweisungen auf § 3 Abs. 3, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, die in Vorschriften der Konkursordnung und der Vergleichsordnung enthalten sind, gelten zugleich als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des § 5 Abs. 3 und der §§ 16, 17 dieses Gesetzes.

§ 99

(1) Die Vorschriften in §§ 58, 266, 325 Abs. 4, §§ 592, 688 Abs. 1, §§ 787, 794 Abs. 1 Nr. 5, §§ 800a, 830a, 837a, 847a, 855a, 864, 865, 870a, ausgenommen dessen Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, und in §§ 895, 938, 941 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des eingetragenen Schiffes das in der Luftfahrzeugrolle eingetragene Luftfahrzeug und an die Stelle der Schiffshypothek das Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug tritt; § 98 Abs. 2 Satz 2 gilt auch hierbei. Die Zwangsvollstreckung in das Luftfahrzeug umfaßt nicht Ersatzteile, auf die sich ein Registerpfandrecht an dem Luftfahrzeug nach § 71 erstreckt.

(2) Die Vollziehung des Arrestes in ein Luftfahrzeug, das in der Luftfahrzeugrolle oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen ist, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher das Luftfahrzeug in Bewachung und Verwahrung nimmt und ein Registerpfandrecht für die Forderung eingetragen wird; die Bewachung und Verwahrung unterbleibt, soweit nach den Vorschriften des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 17. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 385) eine Pfändung unzulässig ist. In der Eintragung des Registerpfandrechts ist der nach § 923 der Zivilprozeßordnung festgestellte Geldbetrag als Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Luftfahrzeug haftet. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 867 und des § 870a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Der Antrag auf Eintragung des Registerpfandrechts gilt im Sinne des § 929 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung als Vollziehung des Arrestbefehls.

(3) § 942 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die einstweilige Verfügung von dem Amtsgericht erlassen werden kann, in dessen Bezirk das Luftfahrt-Bundesamt seinen Sitz hat.

§ 100

Für die Zwangsvollstreckung in Ersatzteile, auf die sich ein Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug nach § 71 erstreckt, gelten die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen mit folgenden Maßgaben:

1. Vor der Versteigerung ist das Mindestgebot, auf das der Zuschlag erteilt werden darf, vom Vollstreckungsgericht festzusetzen. Zum Zwecke der Festsetzung des Mindestgebots hat der Gerichtsvollzieher die Pfändung dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen; der Anzeige ist eine Abschrift des Pfändungsprotokolls beizufügen. Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Luftfahrt-Bundesamt seinen Sitz hat.
2. Das Mindestgebot (§ 817a ZPO) muß zugleich die Registerpfandrechte, die dem Anspruch des Gläubigers im Range vorgehen, und die aus dem Erlös zu deckenden Kosten der Zwangsvollstreckung decken. Bei der Festsetzung wird ein Registerpfandrecht nur zu dem Teil berücksichtigt, der annähernd dem Verhältnis des Wertes des zu versteigernden Ersatzteils zu dem Wert sämtlicher Gegenstände entspricht, an denen das Registerpfandrecht besteht; erstreckt sich das Registerpfandrecht auch auf Ersatzteile, die sich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden, so bleibt deren Wert außer Betracht. Die Festsetzung des Mindestgebots kann nicht angefochten werden.
3. Das Vollstreckungsgericht hat die eingetragenen Gläubiger der Registerpfandrechte, die sich nach § 71 auf das Ersatzteil erstrecken und dem Anspruch des Vollstreckungsgläubigers vorgehen, aufzufordern, eine Berechnung der Forderungen einzureichen, für die das Ersatzteil kraft des Registerpfandrechts haftet. Die Aufforderung ist unter Hinweis auf die nachstehenden Rechtsfolgen zuzustellen. Wird die Berechnung nicht binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung eingereicht, so wird das Registerpfandrecht bei der Festsetzung des Mindestgebots nur insoweit berücksichtigt, als der Betrag der Forderungen oder ihr Höchstbetrag aus dem Register ersichtlich ist. Soweit der Betrag der berechneten Forderungen, der aus dem Register nicht ersichtlich ist, nicht binnen der Frist glaubhaft gemacht wird, bleibt er auf Verlangen des Vollstreckungsgläubigers bei der Festsetzung des Mindestgebots unberücksichtigt.
4. Der Gerichtsvollzieher hat den Erlös beim Vollstreckungsgericht zu hinterlegen, soweit er nicht seine Gebühren vorweg daraus entnehmen darf. Das Vollstreckungsgericht hat den hinterlegten Betrag nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verteilungsverfahren zu verteilen. Am Verfahren beteiligt sind der Vollstreckungsgläubiger und alle Gläubiger der Registerpfandrechte, die sich nach § 71 auf das Ersatzteil erstrecken. An die Stelle der Frist nach § 873 der Zivilprozeßordnung tritt eine Frist von einem Monat, die mit der Zustellung der Aufforderung beginnt. Bei der Verteilung werden die durch Registerpfandrechte an dem Ersatzteil gesicherten Forderungen nur zu dem Teil berücksichtigt, der dem Wertverhältnis nach Nummer 2 Satz 2 entspricht. Bei der Berechnung der Forderungen eines Gläubigers von Registerpfandrechten, der bis zur Anfertigung des Teilungsplans der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird der Betrag oder der Höchstbetrag zugrunde gelegt, der aus dem Register ersichtlich ist.

§ 101

Für das Verfahren des Vollstreckungsgerichts auf Festsetzung des Mindestgebots wird ein Viertel der vollen Gebühr nach dem Betrage der beizutreibenden Forderung erhoben, höchstens jedoch nach dem Wert der Sache, für die das Mindestgebot festgesetzt werden soll. Die Aufforderung an die Gläubiger, die Berechnung ihrer Forderungen einzureichen, soll erst nach Zahlung der Gebühr erlassen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes.

§ 102

(1) Die Vorschriften in §§ 23, 38 Abs. 1 Nr. 5, §§ 86, 87 Nr. 1, §§ 89, 90, 111 und 122 der Kostenordnung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schiffes das Luftfahrzeug, an die Stelle der Schiffshypothek das Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug und an die Stelle des Schiffsregisters das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen tritt.

(2) Die Eintragung und die Löschung der Eintragung des Luftfahrzeugs oder des Ersatzteillagers sowie Eintragungen auf Grund der §§ 90 bis 92 und die Löschung einer solchen Eintragung im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen sind gebührenfrei.

(3) Für die Eintragung oder Löschung des Registerpfandrechts und für die Eintragung von Veränderungen, die sich auf das Registerpfandrecht beziehen, ferner für die Eintragung oder Löschung von Vormerkungen, Widersprüchen und Verfügungsbeschränkungen gelten die für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch gegebenen Vorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, daß in jedem Fall nur ein Viertel der vollen Gebühr erhoben wird. Für die Eintragung oder Löschung eines Schutzvermerks nach § 77 gelten die für die Eintragung oder Löschung einer Vormerkung nach Satz 1 geltenden Vorschriften sinngemäß.

(4) Für die Eintragung der Erweiterung des Registerpfandrechts auf Ersatzteile oder die Löschung dieser Eintragung wird ein Viertel der vollen Gebühr nach dem Nennbetrag der Schuld erhoben; der von dem Gebührenschuldner glaubhaft gemachte Wert der Ersatzteile, auf die sich nach § 71 das Registerpfandrecht erstreckt, ist maßgebend, wenn er geringer ist. Wird gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung oder Löschung des Registerpfandrechts die Eintragung oder Löschung der Erweiterung beantragt, so wird die Gebühr nach Satz 1 nicht erhoben.

(5) Werden für Eintragungen in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen Gebühren nach Absatz 1, 3 oder 4 binnen zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig, so sind sie nur zur Hälfte zu erheben.

ZWEITER TEIL

Vorschriften für ausländische Luftfahrzeuge

§ 103

Besteht an einem ausländischen Luftfahrzeug

1. ein Recht des Besitzers dieses Luftfahrzeugs, Eigentum durch Kauf zu erwerben,
2. ein Recht zum Besitz dieses Luftfahrzeugs auf Grund eines für einen Zeitraum von sechs oder mehr Monaten abgeschlossenen Mietvertrages oder
3. ein besitzloses Pfandrecht, eine Hypothek oder ein ähnliches Recht, das vertraglich zur Sicherung einer Forderung bestellt ist,

so geht es allen anderen Rechten an dem Luftfahrzeug vor, sofern es nach dem Recht des Staates, in dem das Luftfahrzeug zur Zeit der Begründung des Rechtes als staatszugehörig eingetragen war, gültig entstanden und in einem öffentlichen Register dieses Staates eingetragen ist.

§ 104

Besteht an einem ausländischen Luftfahrzeug ein Recht wegen Entschädigung für dessen Bergung oder wegen außerordentlicher, zur Erhaltung des Luftfahrzeugs erforderlicher Aufwendungen, so geht das Recht allen anderen Rechten, auch den Rechten nach § 103, vor, sofern der Vorrang des Rechtes nach Artikel IV des Genfer Abkommens vom 19. Juni 1948 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 129) anzuerkennen ist. Bestehen mehrere solcher Rechte an demselben Luftfahrzeug, so bestimmt sich ihr Rangverhältnis untereinander nach der umgekehrten Reihenfolge der Ereignisse, durch die sie entstanden sind; sind sie durch dasselbe Ereignis entstanden, so haben sie untereinander den gleichen Rang.

§ 105

Erstreckt sich ein zur Sicherung einer Forderung eingetragenes Recht, das nach § 103 mit Vorrang anzuerkennen ist, auf Ersatzteile, die an einer bestimmten Stelle lagern, so kann es hinsichtlich der Ersatzteile nur geltend gemacht werden, wenn an dem Lagerungsplatz eine Bekanntmachung angebracht ist, die das Recht, das Register, in dem es eingetragen ist, sowie den Namen und die Anschrift des Berechtigten angibt.

§ 106

(1) Es sind sinngemäß anzuwenden

1. auf die Zwangsvollstreckung in ausländische Luftfahrzeuge die Vorschriften für Luftfahrzeuge, die in der Luftfahrzeugrolle eingetragen sind,
2. auf die Zwangsvollstreckung in Ersatzteile, auf die sich das Recht an einem ausländischen Luftfahrzeug erstreckt, die Vorschriften für Ersatzteile, auf die sich das Registerpfandrecht an einem inländischen Luftfahrzeug nach § 71 erstreckt,
3. auf die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für die ein Recht an einem ausländischen Luftfahrzeug besteht, die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für die ein Registerpfandrecht im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen ist,

soweit sie nicht die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen voraussetzen.

(2) Die Zwangsvollstreckung durch Eintragung eines Registerpfandrechts für die Forderung ist ausgeschlossen.

(3) Bei der Vollziehung des Arrestes in ein ausländisches Luftfahrzeug tritt an die Stelle der Eintragung eines Registerpfandrechts die Pfändung. Die Pfändung begründet ein Pfandrecht an dem gepfändeten Luftfahrzeug; das Recht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Rechten dieselben Rechte wie ein Registerpfandrecht.

(4) Bei der Zwangsvollstreckung in Ersatzteile, auf die sich ein Recht an einem ausländischen Luftfahrzeug erstreckt, das nach § 103 mit Vorrang anzuerkennen ist, werden bei der Festsetzung des Mindestgebots und bei der Verteilung des Erlöses nur die Rechte berücksichtigt, die in der Bekanntmachung an dem Lagerungsplatz angeführt sind. Rechte, für die eine Berechnung nicht innerhalb der dafür bestimmten Frist eingereicht ist, bleiben unberücksichtigt.

(5) Wird über ein Recht im Sinne des § 103 nach der Beschlagnahme verfügt und ist die Verfügung nach Artikel IV des Genfer Abkommens vom 19. Juni 1948 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 129) anzuerkennen, so ist sie dem Gläubiger gegenüber wirksam, es sei denn, daß der Schuldner im Zeitpunkt der Verfügung Kenntnis von der Beschlagnahme hatte.

DRITTER TEIL
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 107

(1) Besteht beim Inkrafttreten dieses Gesetzes an einem in der Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeug ein Pfandrecht oder wird nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Luftfahrzeug, an dem ein Pfandrecht besteht, in die Luftfahrzeugrolle eingetragen, so kann der Pfandgläubiger verlangen, daß der Eigentümer ihm für die Forderung, für die das Pfandrecht besteht, ein Registerpfandrecht im Range vor anderen Registerpfandrechten bestellt. Das bestehende Pfandrecht erlischt, wenn das Luftfahrzeug in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen wird; der Anspruch des Pfandgläubigers nach Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Hat der Pfandgläubiger das Pfandrecht durch Pfändung erworben, so wird die Zwangsvollstrekkung nach Maßgabe der Vorschriften des § 99 fortgesetzt.

§ 108

§ 1024 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Aufgeboten auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 765 des Handelsgesetzbuchs, des § 110 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, der §§ 6, 13, 66, 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und der §§ 13, 66, 67 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurteils sowie die Aufgebotsfrist anders bestimmen, als in §§ 948, 950, 956 vorgeschrieben ist."

§ 109

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen im Wege der Zwangsvollstreckung".

2. Vor § 162 wird folgende weitere Überschrift eingefügt:

   „Erster Titel
   Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken".

3. Nach § 171 wird folgender Zweiter Titel eingefügt:

   „Zweiter Titel
   Zwangsversteigerung von Luftfahrzeugen

   § 171 a

   Auf die Zwangsversteigerung eines in der Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeugs sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den §§ 171 b bis 171 g etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt für die Zwangsversteigerung eines in dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragenen Luftfahrzeugs, dessen Eintragung in der Luftfahrzeugrolle gelöscht ist.

   § 171 b

   (1) Für die Zwangsversteigerung des Luftfahrzeugs ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Luftfahrt-Bundesamt seinen Sitz hat.

   (2) Für das Verfahren tritt an die Stelle des Grundbuchs das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.

   § 171 c

   (1) Die Zwangsversteigerung darf erst angeordnet werden, nachdem das Luftfahrzeug in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen ist. Der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung kann jedoch schon vor der Eintragung gestellt werden.

   (2) Bei der Anordnung der Zwangsversteigerung hat das Gericht zugleich die Bewachung und Verwahrung des Luftfahrzeugs anzuordnen. Die Beschlagnahme wird auch mit der Vollziehung dieser Anordnung wirksam.

   (3) Das Gericht kann zugleich mit der einstweiligen Einstellung des Verfahrens im Einverständnis mit dem betreibenden Gläubiger anordnen, daß die Bewachung und Verwahrung einem Treuhänder übertragen wird, den das Gericht auswählt. Der Treuhänder untersteht der Aufsicht des Gerichts und ist an die ihm erteilten Weisungen des Gerichts gebunden. Das Gericht kann ihn im Einverständnis mit dem Gläubiger auch ermächtigen, das Luftfahrzeug für Rechnung und im Namen des Schuldners zu nutzen. Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet das Gericht.

In der Regel soll er nach den Grundsätzen des § 155 verteilt werden.

§ 171 d

(1) In der Bestimmung des Versteigerungstermins soll das Luftfahrzeug nach dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen bezeichnet werden.

(2) Die in § 39 Abs. 2 vorgesehene Anordnung ist unzulässig.

§ 171 e

Für die Zwangsversteigerung eines Luftfahrzeugs, das mit einem Registerpfandrecht in ausländischer Währung belastet ist, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Terminbestimmung muß die Angabe, daß das Luftfahrzeug mit einem Registerpfandrecht in ausländischer Währung belastet ist und die Bezeichnung dieser Währung enthalten.
2. In dem Zwangsversteigerungstermin wird vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten festgestellt und bekanntgemacht, welchen Wert das in ausländischer Währung eingetragene Registerpfandrecht nach dem amtlich ermittelten letzten Kurs in Deutscher Mark hat. Dieser Kurswert bleibt für das weitere Verfahren maßgebend.
3. Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots wird in Deutscher Mark festgestellt. Die Gebote sind in Deutscher Mark abzugeben.
4. Der Verteilungsplan wird in Deutscher Mark aufgestellt.
5. Wird ein Gläubiger eines in ausländischer Währung eingetragenen Registerpfandrechts nicht vollständig befriedigt, so ist der verbleibende Teil seiner Forderung in der ausländischen Währung festzustellen. Die Feststellung ist für die Haftung mitbelasteter Gegenstände, für die Verbindlichkeit des persönlichen Schuldners und für die Geltendmachung des Ausfalls im Konkurs maßgebend.

§ 171 f

§ 169 gilt für das Luftfahrzeug entsprechend.

§ 171 g

(1) An die Stelle der nach § 94 Abs. 1 zulässigen Verwaltung tritt die gerichtliche Bewachung und Verwahrung des versteigerten Luftfahrzeugs.

(2) Das Gericht hat die getroffenen Maßregeln aufzuheben, wenn der zu ihrer Fortsetzung erforderliche Geldbetrag nicht vorgeschossen wird.

§ 171 h

Auf die Zwangsversteigerung eines ausländischen Luftfahrzeugs sind die Vorschriften in §§ 171 a bis 171 g entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den §§ 171 i bis 171 n anderes ergibt.

§ 171 i

(1) In der dritten Klasse (§ 10 Abs. 1 Nr. 3) werden nur befriedigt Gebühren, Zölle, Bußen und Geldstrafen auf Grund von Vorschriften über Luftfahrt, Zölle und Einwanderung.

(2) In der vierten Klasse (§ 10 Abs. 1 Nr. 4) genießen Ansprüche auf Zinsen aus Rechten nach § 103 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57) das Vorrecht dieser Klasse wegen der laufenden und der aus den letzten drei Geschäftsjahren rückständigen Beträge.

§ 171 k

Wird das Luftfahrzeug nach der Beschlagnahme veräußert oder mit einem Recht nach § 103 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen belastet und ist die Veräußerung oder Belastung nach Artikel VI des Genfer Abkommens vom 19. Juni 1948 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 129) anzuerkennen, so ist die Verfügung dem Gläubiger gegenüber wirksam, es sei denn, daß der Schuldner im Zeitpunkt der Verfügung Kenntnis von der Beschlagnahme hatte.

§ 171 l

(1) Das Vollstreckungsgericht teilt die Anordnung der Zwangsversteigerung tunlichst durch Luftpost der Behörde mit, die das Register führt, in dem die Rechte an dem Luftfahrzeug eingetragen sind.

(2) Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termin muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Zustellung der Terminsbestimmung an Beteiligte, die im Ausland wohnen, wird durch Aufgabe zur Post bewirkt. Die Postsendung muß mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Sie soll tunlichst durch Luftpost befördert werden. Der betreffende Gläubiger hat die bevorstehende Versteigerung mindestens einen Monat vor dem Termin an dem Ort, an dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, nach den dort geltenden Bestimmungen öffentlich bekanntzumachen.

§ 171 m

Die Beschwerde gegen die Erteilung des Zuschlags ist binnen sechs Monaten einzulegen. Sie kann auf die Gründe des § 100 nur binnen einer Notfrist von zwei Wochen, danach nur noch darauf gestützt werden, daß die Vorschriften des § 171 l Abs. 2 verletzt sind.

§ 171 n

Erlischt durch den Zuschlag das Recht zum Besitz eines Luftfahrzeugs auf Grund eines für einen Zeitraum von sechs oder mehr Monaten abgeschlossenen Mietvertrages, so gelten die Vorschriften über den Ersatz für einen Nießbrauch entsprechend."

4. § 181 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, Schiffes, Schiffsbauwerks oder Luft-

fahrzeugs darf nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigentümer im Grundbuch, im Schiffsregister, im Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen oder Erbe eines eingetragenen Eigentümers ist oder wenn er das Recht des Eigentümers oder des Erben auf Aufhebung der Gemeinschaft ausübt."

§ 110

Für die Zwangsversteigerung von Luftfahrzeugen gelten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die Zwangsversteigerung von Grundstücken sinngemäß.

§ 111

§ 28 des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 887) erhält folgende Fassung:

„§ 28

Für die Bewachung und Verwahrung eines Schiffes, eines Schiffsbauwerks oder eines Luftfahrzeugs (§§ 165, 170, 170a, 171, 171c, 171g, 171h des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, § 99 Abs. 2, § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 57) wird eine Gebühr von 12 Deutsche Mark erhoben. Wird der Auftrag, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, nicht durchgeführt, weil er zurückgenommen ist, die Zwangsvollstreckung nach § 775 der Zivilprozeßordnung einzustellen ist oder der Gerichtsvollzieher das Schiff, das Schiffsbauwerk oder das Luftfahrzeug nicht vorgefunden und dies im Protokoll vermerkt hat, so wird eine Gebühr von 6 Deutsche Mark erhoben."

§ 112

Das Rechtspflegergesetz vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „§§ 12 bis 18" durch die Worte „§§ 12 bis 18a" ersetzt und am Ende die Worte eingefügt:

   „h) Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen."

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen

(1) In den dem Registergericht zugewiesenen Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen bleiben folgende Geschäfte dem Richter vorbehalten:

1. Geschäfte, die den in § 18 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Geschäften entsprechen;
2. die Löschung eines Widerspruchs nach § 82 Abs. 1 und die Eintragung eines Widerspruchs nach § 82 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen sowie die Eintragung und die Löschung eines Widerspruchs in den dem § 56 der Schiffsregisterordnung entsprechenden Fällen;
3. die Eintragung eines Ersatzteillagers und ihre Löschung;
4. die Eintragung und die Löschung eines Schutzvermerks nach § 77 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Eintragung im Register durch den Rechtspfleger unterzeichnet. Das gleiche gilt, wenn der Richter auf eine Vorlage (§ 5) eine Eintragung in das Register verfügt hat."

§ 113

§ 55 Satz 3 des Bundesleistungsgesetzes vom 19. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 815) erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verteilungsverfahren sind sinngemäß anzuwenden; ist die Hinterlegung durch die Anforderung eines Grundstücks, eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks oder eines in der Luftfahrzeugrolle oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragenen Luftfahrzeugs oder durch die Anforderung einer Sache veranlaßt, auf die sich ein Grundpfandrecht, eine Schiffshypothek oder ein Registerpfandrecht eines Beteiligten erstreckt, so sind auf das Verteilungsverfahren die Vorschriften über die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung sinngemäß anzuwenden."

§ 114

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 115

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft. § 96 tritt mit der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Februar 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.